Die Notadresse.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Martin Neumann

baec. iur.

aus Kamenz.

ACAD. LIPS. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Zweck und Begriff der Intervention und der Notadresse 1
§ 2. Geschichtliche Entwicklung 4
§ 3. Der Notadressant 7
§ 4. Der Notadressat 14
§ 5. Die Wechselurkundlichkeit der Notadresse 19
§ 6. Der Adreßort der Notadresse 22
§ 7. Die Pflicht zur Präsentation bei der Notadresse 25
§ 8. Die Pflicht zur Protesterhebung bei der Notadresse 31
§ 9. Die Häufung von Notadressen und die Konkurrenz mit anderen Intervenienten 33
§ 10. Der rechtliche Charakter der Notadresse 39

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546812_0123

Literaturverzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz.
Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts. Darmstadt 1828.
Bernstein, Allgem. deutsche und allgem. österreichische Wechselordnung. Leipzig 1898.
Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Abt. 2. Berlin 1885.
Buchwald, Die Ehrenzahlung. Diss. Weimar 1907.
v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1903.
Dernburg, Preuß. Privatrecht. Bd. 2. Halle 1897.
Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts. Leipzig 1839.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Franck, Dissertatio de jure adimplementi litterarum cambialium honoris causa. Bei Besecke, Thesaurus juris cambialis. Berlin 1873.
Franck, Institutiones juris cambialis. 1721.
Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl. 1892.
Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts. Abt. 1 seines Handbuchs des Handelsrechts. 1891.
Grünhut, Wechselrecht. In Bindings Handbuch. 2 Bde. Leipzig 1897.
Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.
Heydenreich, Dissertatio de interventione cambiali. Leipzig 1826.
Kuntze u. Brachmann, Das Wechselrecht. Bd. 4 Abt. 2 von Endemanns Handbuch des deutschen Handels, See- und Wechselrechts.
Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lenke, Die Ehrenannahme nach der deutschen Wechselordnung. Diss. Leipzig 1908.
Liebe, Die allgem. deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848.
v. Martens, Grundriß des Handelsrechts. 3. Aufl 1820.
Mothes, De interventione cambiali. Leipzig 1822.
Phoonsen, Les lois et les coutumes du change traduit par Ricard. Amsterdam 1715.
Protokolle der Leipziger Konferenz und Motive zum preuß. Entwurf. Leipzig, Hirschfeld, 1849.
Rehbein, Allgem. deutsche Wechselordnung. 7. Aufl. Berlin 1904.
Renaud, Lehrbuch des allgem. deutschen Wechselrechts. Gießen 1868.
Scherer, Handbuch des Wechselrechts. Frankfurt 1808.
Siegel, Einleitung zum Wechselrecht. Leipzig 1773.
Späing, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht im Anschluß an die allgem. deutsche Wechselordnung. Berlin 1890.
Staub, Kommentar zur allgem. deutschen Wechselordnung. 4. Aufl. Berlin 1901, 5. Aufl., bearbeitet von Dr. J. K. Stranz und Dr. M. Stranz, Berlin 1907.

Thoel, Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht. Leipzig 1878.
Treitschke, Handbuch des Wechselrechts. Leipzig 1824.
Treitschke, Alphabetische Enzyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. 1831.
Volkmar u. **Loewy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.
Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1883.
Wächter, Das Wechselrecht des Norddeutschen Bundes und der allgem. deutschen Wechselordnung. 1869.
Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts. 2 Bde. 1880.
Weißegger v. Weißeneck, Theorie eines allgem. Wechselrechts. 1818/19.

Einleitung.

§ 1.

Zweck und Begriff der Intervention und der Notadresse.

Ein Wechsel leidet Not, wenn sein normaler Lauf gestört worden ist, sei es, daß seine Honorierung am Verfalltage ausgeblieben ist, sei es, daß die Aussicht auf solche wegen Nichterhältlichkeit des Akzepts oder wegen der wirtschaftlichen Entwertung des bereits vorhandenen unsicher geworden ist. Die Wechselordnung unterscheidet drei Arten des Notleidens: 1. Nichtzahlung seitens des Bezogenen, Akzeptanten oder Ausstellers des Eigenwechsels, 2. Nichtannahme seitens des Bezogenen und 3. Unsicherheit des Akzeptanten oder Ausstellers des Eigenwechsels. Der Notfall muß aber außerdem nach den Erfordernissen des Wechselrechts durch Protest konstatiert sein, da er sonst wechselrechtlich überhaupt nicht als vorhanden gilt.[1]) Die Folgen des Notleidens treffen die Garantieschuldner, d. h. diejenigen, die für die Einlösung des Wechsels am Verfalltage die Haftung übernommen haben. Von ihnen kann der Wechselinhaber die Bezahlung der Wechselsumme und aller Unkosten oder doch Sicherheitsleistung dafür im Regreßwege fordern. Die derart Regreßpflichtigen sind: der Aussteller der Tratte, die Indossanten der Tratte und des Eigenwechsels und deren Avalisten (WO. Art. 81).

Den drei Arten der Wechselnot entsprechen drei Arten des Wechselregresses: 1. Regreß mangels Zahlung, 2. Regreß mangels Annahme und 3. Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten bezw. Ausstellers des eigenen Wechsels.

1. Der Regreß mangels Zahlung (WO. Art. 41f. u. 98 Ziff. 6) ist gegeben, wenn die wechselmäßige Bezahlung durch den Bezogenen oder Akzeptanten bezw. beim Eigenwechsel durch den Aussteller nicht erfolgt und dieserhalb Protest mangels Zahlung erhoben ist. Es kann dann der Inhaber des Wechsels und Protestes von irgendeinem der Garantieschuldner die Bezahlung der Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, der Protestkosten und anderer Auslagen sowie eine Provision von

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 468 Anm. 22.

$^1/_3$ % im Regreßwege fordern oder einen Rückwechsel über den Betrag dieser Forderung einschließlich Mäklergebühren für Negozierung des Rückwechsels und etwaiger Stempelgebühren auf den Regreßpflichtigen ziehen (WO. Art. 50 u. 53). Der Regreßschuldner, der Regreß geleistet hat, kann seinerseits wieder von irgendeinem seiner Vormänner die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung ab, die ihm erstandenen Kosten und eine Provision von $^1/_3$ % im Rembourswegreßwege fordern (WO. Art. 51). Bei jeder einzelnen Regreßnahme wächst also die Regreßsumme um die Zinsen der vom Regredienten selbst gezahlten Summe, um die ihm entstandenen Kosten und die Provision von $^1/_3$ % und, falls der Regreß mittels Rimesse genommen wird, außerdem um die Mäklergebühren für Negozierung des Wechsels und die etwaigen Stempelgebühren. Wohnt der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte bezw. dem Wohnorte des Regreßnehmers, so kann die Regreßsumme noch dadurch eine weitere Erhöhung erfahren, daß sie zu demjenigen Kurse gezahlt werden muß, den ein vom Wechselzahlort bezw. Wohnort des Regredienten auf den Wohnort des Regreßschuldners gezogener Wechsel auf Sicht hat (WO. Art. 50 Abs. 2, Art. 51 Abs. 2).

2. Der Regreß mangels Annahme (WO. Art. 25 f.), der nur bei gezogenen Wechseln vorkommt, kann genommen werden, wenn die Annahme des Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringe Summe erfolgt und aus diesen Gründen Protest mangels Annahme erhoben ist. Es sind dann die Garantieschuldner gegen Aushändigung des mangels Annahme erhobenen Protestes verpflichtet, die Bezahlung der Wechselsumme oder des nicht angenommenen Betrages sowie der durch die Nichtannahme entstandenen Kosten durch Barhinterlegung oder anderweit sicherzustellen. Jeder Regreßschuldner, der sich sonach im Besitze des mangels Annahme aufgenommenen Protestes befindet, kann seinerseits wiederum von irgendeinem Vormanne weiteren Regreß auf Sicherstellung nehmen. Bei jeder einzelnen Regreßnahme erfährt die Höhe der sicherzustellenden Summe einen Zuwachs um die durch die vorhergegangene Sicherstellung verursachten Kosten.

3. In derselben Weise kann Regreß auf Sicherstellung genommen werden, wenn der Akzeptant oder Aussteller des Eigenwechsels im Sinne von Art. 29 Ziff. 1 u. 2 WO. unsicher wird und dies durch Protest festgestellt ist (WO. Art. 29, 98 Ziff. 4).

Bei allen drei Regreßarten hat der Regredient freie Hand, ob er alle Regreßschuldner oder nur einen von ihnen in Anspruch nehmen will; er ist hierbei an keine Reihenfolge gebunden. Da

es jedoch im Geschäftsleben üblich ist, daß jeder Wechselgläubiger die Deckung seiner Auslagen von seinem unmittelbaren Vormanne, von dem er den Wechsel doch auch erhalten hat und mit dem er daher in Geschäftsverbindung steht, zu erlangen sucht, so kann der Rücklauf des Wechsels für einen Garantieschuldner, der viele Nachmänner hat, sehr kostspielig werden. Er bringt beim Zahlungsregreß noch den weiteren Nachteil mit sich, daß die Wechselverjährung, für die bei jeder Regreßnahme eine neue selbständige Verjährungsfrist von 3, 6 oder 18 Monaten zu laufen beginnt, bei Wechseln mit vielen Indossamenten maßlos verlängert wird.[2]) Überdies können Geschäftsleute durch das Notleiden des Wechsels in pekuniäre Schwierigkeiten geraten, wenn die erwartete Einlösung des Wechsels ausbleibt, oder wenn sie unerwartet im Regreßwege in Anspruch genommen werden.

Weit schwerer noch als alle diese Nachteile wird im kaufmännischen Leben die Erschütterung des Kredits empfunden, die das Notleiden des Wechsels für den Wechselschuldner zur Folge hat. Die Kreditwürdigkeit des Kaufmanns wird im Handelsverkehr in erster Linie nach der Güte der von ihm in Umlauf gesetzten Wechsel beurteilt. Es steht aber auch der Kredit desjenigen auf dem Spiele, der den Wechsel im Vertrauen auf seine Güte, zur Tilgung einer Verbindlichkeit weiterindossiert hat; denn sein Indossatar wird, selbst wenn er später noch gedeckt wird, nur mit Mißtrauen oder überhaupt nicht wieder einen Wechsel von diesem Vormanne nehmen, der ihn besonders auch den eigenen Nachmännern gegenüber in solche Verlegenheit gebracht hat.

Jeder Kaufmann hat daher ein dringendes Interesse daran, das Notleiden eines von ihm garantierten Wechsels zu vermeiden. Das wirksamste Mittel hiergegen bietet ihm das Wechselrecht in der Intervention und in der Notadresse.

Intervention ist das Eintreten für einen notleidenden Wechsel. Ein Dritter honoriert den notleidenden Wechsel, ohne zunächst dazu verpflichtet zu sein, an Stelle oder neben dem in erster Linie dazu Berufenen: beim Notleiden wegen Nichtannahme oder Unsicherheit durch Leistung des Ehrenakzepts, beim Notleiden wegen Nichtzahlung durch Ehrenzahlung. Die Intervention bezweckt, den Regreß entweder ganz abzuschneiden, wenn sie zugunsten des Trassanten (per onor di lettera) erfolgt, oder doch wenigstens abzukürzen, wenn sie zugunsten eines Indossanten (per onor del giro) erfolgt. Nicht aber ist ihr Zweck, die Wechselforderung überhaupt zum Erlöschen zu bringen. Diese geht vielmehr auf den Intervenienten durch die Ehrenzahlung über (WO. Art. 63). Dieser

---

[2]) WO. Art. 79; Cosack S. 294.

könnte nun zwar seinerseits Zahlungsregreß gegen den Honoraten und dessen Vormänner nehmen, allein hierzu wird er selten geneigt sein, da er ja gerade dem Kredit des Honoraten seine Achtung bezeugen wollte. In beiden Fällen hat die Intervention den Erfolg, daß die Schädigung des Kredits des Garantieschuldners verhindert wird; denn wer zugunsten desselben interveniert, beweist gerade dadurch, daß er ihn für zahlungsfähig hält, und daß das durch die Wechselnot etwa hervorgerufene Mißtrauen gegen seine Kreditwürdigkeit unbegründet ist.

Allein die bloße Möglichkeit der Intervention genügt häufig nicht, den Notfall des Wechsels mit Sicherheit zu vermeiden; denn es kann ja doch nur vom Zufall abhängen, wenn sich ein interventionsbereiter Dritter im Notfall wirklich findet. Ist er aber schon von langer Hand her benachrichtigt, so braucht er doch nicht zur rechten Zeit am rechten Orte zu sein, um sein Ehrenakzept oder seine Ehrenzahlung leisten zu können, und wird daher trotz Benachrichtigung und Bereitschaft häufig zu spät kommen. Überdies muß der Wechselinhaber zwar die Ehrenzahlung eines beliebigen Dritten annehmen, nicht aber das Ehrenakzept, da zwar eine Zahlung die andere, nicht aber eine Verbindlichkeit die andere aufwiegt (WO. Art. 57).

Diesen oben angeführten Nachteilen abzuhelfen, ist die Notadresse bestimmt. Sie ist die auf den Wechsel gesetzte Aufforderung eines Regreßpflichtigen (des Adressanten) an einen benannten Dritten (den Adressaten), für den Fall der Not zu intervenieren. Die Intervention der Notadresse muß der Wechselinhaber nach der deutschen Wechselordnung nicht nur zulassen, sondern sogar nachsuchen, wenn er gegen alle, die den Wechsel mit der Notadresse versehen weitergegeben haben, Regreß nehmen will. Somit kann jeder, der einen mit Notadresse versehenen Wechsel garantiert hat, sicher sein, daß er den Unannehmlichkeiten der Regreßnahme nur ausgesetzt sein wird, wenn auch die Notadresse versagt; da diese aber in der Regel ein angesehenes Haus ist,[3]) braucht nur für deren rechtzeitige Avisierung und Deckung Vorsorge getroffen zu sein.

§ 2.

Geschichtliche Entwicklung.

Bei dem starken Bedürfnis nach einer Abhilfe gegen die schädlichen Folgen, die der Rücklauf des Wechsels für die Wechselgaranten mit sich brachte, entwickelte sich schon früh, und zwar zuerst in Italien, das Institut der wechselmäßigen Intervention.

[3]) Prot. S. 119.

Solange der Wechselverkehr sich durch ein reines Briefwechselgeschäft vollzog, wobei man das, was man an dem einen Orte einzahlte, nach Aushändigung des Briefes an dem anderen Orte in der dort geltenden Münzsorte empfing, war allerdings ein solches Bedürfnis noch nicht vorhanden. Als aber der Wechsel nicht bloß nach dem Muster des chirographum, insbesondere als domiziliert eigener Wechsel, sondern in Form der Anweisung ausgestellt wurde und seit dem 14. Jahrhundert die Regreßpflicht des Ausstellers erzeugte,[1]) war für die Intervention der erste Boden bereitet.

Wurde der Wechsel zunächst nur auf ausländische Kommanditen und Gesellschaftsgenossen gezogen, so trassierte man bei erweitertem Handelsverkehr auch auf fremde Häuser, mit denen keine Geschäftsverbindung bestand. Hiermit wuchs auch die Gefahr, daß die Wechsel nicht eingelöst wurden. Wurde nun bei den gegenseitigen Abrechnungen auf den Messen und Märkten unter einer größeren Anzahl von Kaufleuten das Notleiden eines Wechsels bekannt, so sah sich wohl häufig ein Freund des Ausstellers veranlaßt, im Interesse desselben für den notleidenden Wechsel einzutreten. So bildete sich schon früh[2]) die Anschauung heraus, daß der Wechselvertrag schon dann erfüllt sei, wenn in Ermanglung der Akzeptation oder Zahlung des Bezogenen ein beliebiger Dritter, der mit dem Wechsel gar nichts zu tun hatte, supra protesto pro honore litterarum crediti et reputationis akzeptierte oder zahlte.[3]) Was diesem Dritten freistand, konnte auch der Präsentant und sogar der Bezogene tun; dieser wahrte sich durch das Hinzufügen der Buchstaben S. P. zu seinem Akzept das Regreßrecht gegen den Aussteller.

Die Ausbildung des Instituts der Intervention erfolgte zunächst im kaufmännischen Verkehr. Es fanden die Rechtssätze der negotiorum gestio Anwendung; der Intervenient wurde als ein negotium utiliter gerens angesehen, und man gab ihm Rechte gegen den Aussteller. Die Wechselordnung von Bologna vom Jahre 1569 bestimmt noch nichts über die Intervention, obgleich dieselbe zu dieser Zeit schon in Übung war.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen befinden sich erst in den Costumen von Antwerpen (cap. 55 art. 5) vom Jahre 1578 und in den Statuten von Genua vom Jahre 1588. Seitdem enthalten zahlreiche italienische und südfranzösische Wechsel- und

---

[1]) vgl. Grünhut Bd. 1 S. 29 f.

[2]) vgl. das älteste bekannte Ehrenakzept in einem Protest zu einer Tratte von 1413 in Goldschmidts Universalgeschichte S. 457 Note 155.

[3]) vgl. Grünhut Bd. 1 S. 72 ff.

Marktordnungen Bestimmungen über die Intervention.[4]) Auch die italienischen Juristen dieser Zeit[5]) und die Rechtsprechung[6]) beschäftigten sich mit der Intervention. Es handelte sich meist um das Rangverhältnis mehrerer, die zur Intervention bereit waren.

Mit dem Aufkommen des Indossaments, das am Ende des 16. Jahrhunderts, gleichfalls in Italien entstanden,[7]) seinen Weg über Frankreich und Holland nach Deutschland nahm,[8]) und mit der dadurch bedingten Erweiterung des Kreises der aus dem Wechsel regreßpflichtigen Personen wuchs nicht nur die Gefahr der Nichtrealisierung des Wechsels, es mehrten sich auch die Kosten der durch diese Erweiterung umfänglicher gewordenen Regreßnahme. Infolge der geringen Verkehrsmittel war der Rücklauf des Wechsels bedeutend umständlicher und langwieriger als heute, zumal wenn die verschiedenen Regreßschuldner an weit voneinander entfernten Handelsplätzen wohnten. Man verließ sich nun nicht mehr auf den Zufall, sondern begann, durch Avisierung und Beauftragung von Geschäftsfreunden, die am Zahlungsorte des Wechsels ansässig oder daselbst zur Zahlungszeit anwesend waren, dafür zu sorgen, daß jemand vorhanden war, der den notleidenden Wechsel in Ehren hielt, und daß der aus dem Notleiden des Wechsels für Kredit und Vermögen des Garanten entstehende Nachteil durch dieses hilfsbereite Eintreten vermieden wurde.[9]) Diese Aufforderung schrieb man auf ein Zettelchen nieder, das mit Draht oder Wachs an dem Wechsel befestigt wurde; erst später wurde sie auf den Wechsel selbst gesetzt (vgl. unten § 5). So entstand die Notadresse, die im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts wenig erwähnt, erst gegen Mitte des 18. Jahrhunderts zu allgemeinem Gebrauche kam. Die Wechselordnungen jener Zeit enthalten nur vereinzelte Bestimmungen über die Notadresse,[10]) sie unterscheiden aber streng zwischen der Intervention eines Unberufenen und der eines durch die Notadresse Berufenen. Der letztere konnte zwar auch supra

---

[4]) So die Marktordnungen von Besançon (1597, 1637), die Zusätze zu den statut. merc. von Bologna (1606) und statut. merc. von Siena (1619).

[5]) Scaccia, Raphael de Turri, Ansaldus und Casa regis.

[6]) vgl. die Entscheidungen der Rota von Genua dec. 6, 19, 23, 30, 32, 41, 197 Nr. 1; vgl. Grünhut a. a. O.

[7]) Grünhut Bd. 1 S. 89 Anm. 6. Das älteste bekannte Indossament auf einem Wechsel aus Neapel von 1600.

[8]) Grünhut Bd. 1 S. 90.

[9]) vgl. v. Canstein S. 24. Daß eine solche Beauftragung aber auch schon früher vorkam, beweist die Bestimmung des Art. 35 der Marktordnung von Besançon, wonach der Präsentant hinter dem beauftragten Intervenienten bei der Ehrenzahlung zurückstehen mußte; Grünhut Bd. 1 S. 74.

[10]) Lehmann S. 81.

protesto annehmen und zahlen, im Zweifel aber leistete er, wie der Trassat, die ordentliche Annahme und Zahlung.[11]) Die Wissenschaft sah in der Notadresse eine subsidiäre, neben der ursprünglichen Tratte hergehende zweite Tratte und in dem Adressaten einen zweiten Bezogenen, eine Anschauung, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat (vgl. unten § 10).

Die um die Wende des 18. Jahrhunderts entstandenen Kodifikationen des preuß. allgem. Landrechts vom Jahre 1794 und des code de commerce vermochten nicht dem zersplitterten Rechtszustand vorzubeugen, der auch bezüglich des Rechts von der Notadresse in den zahlreichen, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen Wechselgesetzen und Gesetzentwürfen in Deutschland zutage trat.[12]) Erst die allgem. deutsche Wechselordnung brachte auch in dieser Beziehung die erwünschte Vereinheitlichung.

Soweit es für das Verständnis des geltenden Rechts förderlich erschien, ist im folgenden die geschichtliche Entwicklung kurz zur Darstellung gebracht worden.

Bei dem engen Zusammenhange, der zwischen der Notadresse einerseits und der Ehrenannahme und Ehrenzahlung andererseits besteht, könnte es fraglich erscheinen, ob eine selbständige Darstellung des Rechts von der Notadresse, die im folgenden gegeben werden soll, überhaupt zulässig ist. Dies ist jedoch sehr wohl der Fall; denn die Notadresse äußert ihre eigentümlichen Wirkungen gerade dann, wenn es zu einer Intervention nicht kommt (vgl. unten § 7). Eine eingehende und von der Behandlung der Ehrenannahme und Ehrenzahlung gesonderte Darstellung erscheint aber auch deshalb empfehlenswert, weil zahlreiche Streitfragen bezüglich der Erfordernisse und Wirkungen der Notadresse und deren rechtlichen Natur bestehen.

§ 3.

Der Notadressant.

I. Die Frage, wer eine wirksame Notadresse auf den Wechsel setzen kann, ist gesetzlich nicht geregelt. Sie ist vielmehr aus dem Zweck und der rechtlichen Natur der Notadresse zu beantworten. Wie bereits in der Einleitung (s. oben S. 3 f.) gezeigt wurde, ist die Intervention Übernahme oder Erfüllung des onus cambiale für einen Regreßpflichtigen und die Notadresse Aufforderung zu

[11]) Nach Grünhut Bd. 1 S. 203 f. bei der Notadresse des Trassanten wenigstens.

[12]) vgl. Mot. z. preuß. Entw. S. 65.

solcher Übernahme oder Erfüllung. Es kann demnach nur ein Regreßschuldner Notadressant sein, denn nur ein solcher kann ein wechselrechtliches Interesse und Recht haben, den ihm drohenden Regreß durch Setzen einer Notadresse zu verhindern oder abzukürzen.[1]) Dieses Interesse liegt vor bei dem Aussteller der Tratte, den Indossanten der Tratte und des Eigenwechsels und den Avalisten (Art. 81 WO.) der Genannten. Der Aussteller des trassiert-eigenen Wechsels steht auch hierin dem Aussteller der Tratte gleich.[2])

Auch nach dem älteren deutschen Wechselrecht konnte nicht nur der Trassant,[3]) sondern auch der Indossant[4]) dem Wechsel Notadressen beifügen.

Es können zwar auch außerhalb der Wechselverbindlichkeit stehende Personen ein Interesse an der Intervention haben, so bei der Tratte für fremde Rechnung derjenige, für dessen Rechnung die Tratte gezogen ist, ferner derjenige, der die aus der Notadressierung für den Adressanten entstehenden Verpflichtungen auf seine Rechnung nimmt (Notadresse für fremde Rechnung). Allein die aus solchem Mandats- oder Deckungsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten sind rein zivilrechtlicher Natur, sie liegen außerhalb des Rahmens der Notadresse wie des Wechselrechts überhaupt und haben hier nichts Besonderes.[5])

Wiewohl es denkbar wäre, daß jemand nicht zugunsten seiner selbst, sondern zugunsten einer anderen regreßpflichtigen Person die Intervention herbeizuführen wünscht und zu diesem Zweck eine Notadresse auf den Wechsel setzt, bietet das Gesetz doch keinen Anhaltspunkt dafür, daß es angängig wäre, ein derartiges Rechtsverhältnis in die einfache Form der Notadresse zu kleiden. Der Notadressant ist vielmehr immer der beabsichtigte Honorat. Der Adressat ist zwar an seinen Adressanten nicht gebunden, er kann auch zugunsten eines Vor- oder Nachmannes desselben intervenieren,[6]) immerhin aber kann der Adressant nur zur Intervention zu Ehren seiner selbst auffordern; es kann mithin Notadressant nur sein, wer auch Honorat sein könnte, und es darf daher zur Beantwortung der Frage, ob jemand Notadressant sein

---

[1]) Staub S. 148 Anm. 4 zu Art. 56; Rehbein S. 87; Bernstein S. 233.

[2]) Der Charakter des trassiert-eigenen Wechsels ist nach der Stellung im System der Tratte nicht der des trockenen Wechsels; Rehbein S. 87; vgl. auch unter S. 10 Note 20.

[3]) Phoonsen Kap. 10 § 24; Mothes § 4 Satz 2; Weimar. WO. § 54.

[4]) vgl. das bei Siegel Bd. 1 S. 32 angeführte Beispiel (unten S. 20).

[5]) Thoel S. 521; Wächter 1869 S. 249; anders Treitschke, Enzykl. Bd. 2 S. 37 f.

[6]) v. Canstein S. 312.

kann, die Fähigkeit desselben, als Honorat aufzutreten, herangezogen werden.[7]) Von den am Wechselgeschäft Beteiligten scheiden nach dem Gesagten aus: der Bezogene, der letzte Indossatar sowie der Indossant, der sein Obligo ausgeschlossen hat[8]) oder dessen Haftung mangels der Regreßvoraussetzungen erloschen[9]) oder, weil der Wechsel bei der Indossierung bereits protestiert war, überhaupt nicht entstanden ist.[10]) Alle diese Personen stehen gar nicht in der Wechselverbindlichkeit, eine Intervention zu ihren Gunsten wäre gar nicht möglich, sie können also auch keine Notadresse auf den Wechsel setzen. Gleiches gilt von den Avalisten[11]) und dem Aussteller einer Tratte,[12]) die durch einen entsprechenden Zusatz ihre Haftung ausgeschlossen haben. Nach Ansicht des Reichsgerichts[13]) ist ein Haftungsausschluß des Ausstellers der Tratte nur zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer, nicht aber den späteren Indossanten gegenüber wirksam; diesen bleibt der Aussteller demnach regreßpflichtig und kann daher eine Notadresse auf den Wechsel setzen; andere erklären den ganzen Wechsel für ungültig.[14])

Aber nicht jede im Wesselverband stehende Person kann Notadressant sein. Vielmehr sind die Hauptwechselschuldner, d. h. der Akzeptant der Tratte, der Aussteller des Eigenwechsels und deren Avalisten, begrifflich von der Notadressierung ausgeschlossen;[15]) „sie dürfen doch nicht selbst von der Annahme ausgehen, daß sie den Wechsel in Not geraten lassen werden".[16]) Sie würden durch das Setzen einer Notadresse die drohende Gefahr der Wechselnot selbst zugeben und dadurch großes Mißtrauen in das ganze Wechselgeschäft bringen. Überdies liegt es in ihrer Hand, den Regreß durch Honorierung des Wechsels zu verhindern, denn an

---

[7]) Dies gilt nicht für die ältere deutsche Wechseltheorie; vgl. unten § 10.

[8]) Durch die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" (Art. 14 WO.) oder durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck (Art. 15 WO.); Staub S. 148 Anm. 4 zu Art. 56; Rehbein S. 91; Bernstein S. 233.

[9]) Art. 41 WO.

[10]) Nachprotestindossament Art. 16 Abs. 2 WO.

[11]) Nach v. Canstein S. 322 u. 172 ist allerdings ein solcher Zusatz als nicht beigeschrieben zu betrachten; Lenke, Diss. S. 31.

[12]) Lenke, Diss. S. 31 ff.

[13]) RG. Bd. 37 S. 147 ff.

[14]) Bernstein S. 73; Grünhut Bd. 1 S. 474 ff.; Lehmann S. 389; nach Staub 4. Aufl. S. 36 ist der Haftungsausschluß schlechtweg wirksam, nach v. Canstein S. 172; Volkmar-Loewy S. 50; preuß. OTr. bei Striethorst Bd. 64 S. 287 unwirksam, der Wechsel jedoch gültig.

[15]) Ebenso Staub S. 148 Anm. 4 zu Art. 56; Rehbein S. 87; Grünhut Bd. 2 S. 465 f.; abweichend v. Canstein S. 169 Anm. 23; Lehmann S. 394.

[16]) Grünhut Bd. 2 S. 466.

sie wendet sich der Wechselinhaber zuerst; sie sind also nicht der Willkür eines Dritten preisgegeben wie die Regreßschuldner, die ruhig abwarten müssen, ob der Hauptwechselschuldner den Wechsel in Not geraten lassen wird oder nicht. Ihnen würde eine Intervention auch gar nichts nützen, da sie trotz der erfolgten Intervention als Hauptwechselschuldner verpflichtet bleiben würden.[17]) Nach richtiger Ansicht ist eine Intervention zu Ehren eines Hauptwechselschuldners also nicht möglich: Denn die Zahlung für einen Hauptwechselschuldner tilgt die ganze Wechselforderung mit Wirkung für alle Wechselverpflichteten; eine solche Zahlung wäre aber keine Ehrenzahlung im Sinne der Wechselordnung, weil nach Art. 63 Satz 2 durch die Ehrenzahlung ein Erlöschen der Wechselforderung nicht herbeigeführt wird. Sind aber die Hauptwechselschuldner als Honoraten begrifflich unmöglich, dann können sie auch nicht Notadressant sein.

Der Aussteller des Eigenwechsels kann nach Lehmann[18]) für den Fall etwa eintretender notwendiger Abwesenheit einen Notadressaten benennen. Indessen steht ihm für diesen Fall das verkehrsübliche Mittel, am Zahlungsorte eine Zahlstelle zu benennen, zu Gebote, so daß er der Notadressierung gar nicht bedarf.[19]) Der Wechselinhaber hat es hierbei auch viel leichter, sich seine Rechte zu wahren, als bei der Notadresse, durch die ihm eine neue Bedingung, von der sein Regreßrecht abhängig gemacht ist, gesetzt wird. Er muß den Wechsel nur bei der Zahlstelle präsentieren und eventuell protestieren, während bei der Notadressierung eine zweimalige Präsentation und Protestation (erst beim Hauptwechselschuldner und dann noch beim Adressaten) erforderlich wäre.

Der Aussteller des trassiert-eigenen Wechsels steht jedoch hinsichtlich der Fähigkeit, eine Notadresse zu setzen, dem Aussteller des gezogenen Wechsels gleich. Es wird beim trassiert-eigenen Wechsel eine Verschiedenheit in der Person des Trassanten und Trassaten fingiert. Setzt der Aussteller eine Notadresse auf den Wechsel, so handelt er als Trassant; dieser aber ist Regreßschuldner, seine Notadresse ist daher wirksam.[20])

Eine Sonderstellung wurde nach dem Recht vor der Novelle v. 30. 5. 1908 vielfach dem Akzeptanten des Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten eingeräumt. Da nach

---

[17]) Der Akzeptant, der eine Notadresse auf den Wechsel setzt, gibt in Wahrheit nur ein modifiziertes Akzept; er haftet allerdings auch nur nach Maßgabe desselben, eine Notadresse aber liegt nicht vor. Zu vgl. Grünhut Bd. 2 S. 466.

[18]) S. 394 Anm. 9.

[19]) Grünhut Bd. 2 S. 466 Anm. 18.

[20]) vgl. oben S. 8 Note 2.

Art. 43 Satz 2 der alten Fassung das Recht des Inhabers gegen den Akzeptanten von der rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiziliaten abhängig war, so befand sich der Akzeptant in einer ähnlichen Lage wie ein Regreßschuldner: an ihn wandte sich der Wechselinhaber erst dann, wenn der Domiziliat nicht zahlte, und er schuldete dann die Regreßsumme. Es stand daher nicht in seinem Belieben, sondern in dem des Domiziliaten, die Wechselnot zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird dem Akzeptanten des Domizilwechsels vielfach das Recht eingeräumt, eine Notadresse auf den Wechsel zu setzen, und die Intervention zu seinen Gunsten für zulässig gehalten.[21]) Der Akzeptant ist jedoch auch beim Domizilwechsel nicht Wechselregreßschuldner, sondern — bedingt verpflichteter — Hauptwechselschuldner.[22]) Die Zahlung des Adressaten zu seinen Ehren würde die ganze Wechselforderung tilgen, wäre mithin keine Ehrenzahlung im Sinne der Wechselordnung. Ist aber die Intervention zu seinen Gunsten ausgeschlossen, dann kann er auch nicht Notadressant sein.[23])

Heute hat diese Frage nur noch geringe praktische Bedeutung;[24]) denn nach Art. 43 der neuen Fassung (Novelle v. 30. 5. 1908 nebst EG.) bedarf es zur Wahrung des Rechts gegen den Akzeptanten nur noch bei Wechseln, die vor dem 1. 10. 1908 ausgestellt und nach diesem Termin fällig sind, also bei besonders langfristigen Wechseln, der Protesterhebung beim Domiziliaten. Bei den nach diesem Zeitpunkt ausgestellten Wechseln haftet der Akzeptant unbedingt.

II. Die Notadressen einer zur Notadressierung unfähigen Person sind jedoch nur dann unbeachtlich und rechtlich bedeutungslos, wenn aus dem Wechsel die Person des Adressanten ersichtlich ist. Da in der Regel die Notadresse den Namen des Adressanten entweder überhaupt nicht oder doch nur die Anfangsbuchstaben enthält (vgl. unten § 5), ist es meist nicht möglich, die Person des Adressanten, besonders wenn verschiedene Notadressen vorhanden sind, zu erkennen. Die herrschende Meinung erklärt jedoch jede von einer zur Notadressierung unfähigen Person auf den Wechsel gesetzte Notadresse für unbeachtlich, gleichgültig ob aus dem Wechsel hervorgeht oder nicht, wer der Notadressant ist.[25])

---

[21]) Rehbein 7. Aufl. S. 91; v. Canstein S. 169 Anm. 23; Dernburg Bd. 2 § 275 S. 848; Wächter, Enzykl. S. 670; Liebe S. 183; ROHG. Bd. 11 S. 298, 305.

[22]) ROHG. Bd. 6 S. 159, Bd. 23 S. 412.

[23]) Derselben Ansicht sind Staub S. 148 Anm. 4 zu Art. 56 und S. 149 f.; Bernstein S. 232 f.; Grünhut Bd. 2 S. 465 f.; Lehmann S. 473, 567 Anm. 8.

[24]) vgl. Rehbein S. 87.

[25]) Diese Folge wird in der Literatur allerdings meistens nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Diese Ansicht führt jedoch zu unhaltbaren Konsequenzen: die Notadresse äußert ihre Schutzwirkung nicht nur für den Adressanten, sondern auch zugunsten seiner Nachmänner. Auch diese verlassen sich darauf, daß sie nur nach erfolgloser Angehung der Adresse im Regreßwege in Anspruch genommen werden. Wollte man aber die von einem zur Notadressierung Unfähigen geschriebene Notadresse für ungültig erklären, ohne daß die Person ihres Schreibers und mithin auch ihre Ungültigkeit aus dem Wechsel hervorgeht, so würde man jedem Nachmann, der die Person des Adressanten nicht kennt, aber sicher gehen will, eine langwierige, unter Umständen ergebnislose Nachforschung nach derselben zumuten oder aber ihn zwingen, seinerseits eine neue Adresse auf den Wechsel zu setzen. Eine maßlose Vermehrung von Notadressen auf demselben Wechsel ist aber deshalb unerwünscht, weil der Wechsel dadurch schwer begebbar wird; denn der Gläubiger, der sich alle Regreßrechte wahren will, wäre gezwungen, innerhalb der kurzen Protestfrist bei allen Adressen zu präsentieren und eventuell protestieren zu lassen.

Ist aber aus dem Wechsel ersichtlich, daß jemand, der Notadressant nicht sein kann, die Notadresse auf den Wechsel gesetzt hat, so braucht der Inhaber die Notadresse nicht zu beachten; denn ist die Ungültigkeit einer Notadresse offenbar, so liegt kein Grund vor, sie zugunsten des Regreßschuldners, der dies erkennen muß, aufrechtzuerhalten.

III. Der Inhaber, der es unterläßt, den notleidenden Wechsel spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen vorzulegen und den Erfolg durch Protest feststellen zu lassen, verliert nach Art. 62 den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner.

Es ist hier die Frage, wer als Notadressant zu gelten hat, wenn derselbe nicht wechselmäßig benannt ist.

Nach der herrschenden Ansicht gilt in diesem Falle der Trassant, beim Eigenwechsel der erste Indossant, als derjenige, der die Notadresse auf den Wechsel gesetzt hat, so daß also der Inhaber des Regresses gegen sämtliche Regreßschuldner verlustig ginge und nur noch das Recht gegen den Akzeptanten hätte.[26])

Hergeleitet wird diese Anschauung aus der Bestimmung des Art. 59 WO., wonach der Honorat als Aussteller anzusehen ist, wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht. Art. 59 ent-

---

[26]) So Staub S. 148 Anm. 3 u. 4 zu Art. 56; v. Canstein S. 311 Anm. 22; Wächter, Enzykl. S. 670; Grünhut Bd. 2 S. 514 Anm. 29; ROHG. Bd. 11 S. 305.

hält keine Auslegungsregel, sondern eine gesetzliche Fiktion; ein Gegenbeweis ist nicht möglich. Erscheint es einerseits schon bedenklich, eine derartige Fiktion ausdehnend auszulegen, so ist doch andererseits eine Analogie, die solche Interpretation rechtfertigt, überhaupt nicht vorhanden. Die Unterlassung der Bezeichnung des Honoraten im Ehrenakzept fällt dem Ehrenakzeptanten zur Last; er büßt seine Nachlässigkeit, wenn er nochmals auf Grund seines mangelhaften Ehrenakzepts zur Ehrenzahlung gezwungen wird, mit dem Verlust der Rechte, die ihm nach Art. 63 gegen seinen beabsichtigten Honoraten und dessen Vormänner zugestanden haben würden. Art. 59 enthält also eine Art Strafvorschrift gegenüber der Nachlässigkeit des Ehrenakzeptanten. Art. 62 enthält allerdings auch eine Art Strafbestimmung, und zwar gegenüber der Nachlässigkeit des Wechselinhabers, der die rechtzeitige Präsentation und Protestation bei der Notadresse versäumt. Daß die Notadresse den Notadressanten nicht erkennen läßt, ist aber nicht Schuld des Wechselinhabers, sondern Sache des Adressanten, der die Notadresse geschrieben hat. Man müßte denn dem Wechselinhaber zum Vorwurf machen wollen, daß er überhaupt einen mit der angeblich mangelhaften Notadresse versehenen Wechsel genommen hat. Das Fehlen der Unterschrift bei der Notadresse ist aber verkehrsüblich und im Gesetz nirgends verboten. Es erscheint daher durchaus ungerechtfertigt, den Wechselinhaber mit dem Verlust seiner sämtlichen Regreßrechte zu bestrafen, weil ein Notadressant, den allgemeinen Gepflogenheiten entsprechend, seinen Namen nicht unter die Notadresse gesetzt hat.

Nach richtiger Ansicht bleibt vielmehr im Falle einer Notadresse, deren Adressant unbekannt ist, der Umfang des Regreßverlustes zunächst im ungewissen.[27]) Die Feststellung des Notadressanten ist eine reine Beweisfrage. „Wer Freiheit von der Regreßpflicht als Folge der Nichtbeachtung der Notadresse behauptet, dem muß gläubigerseits nachgewiesen werden, daß er weder Adressant noch Nachmann des Adressanten ist", daß er also den Wechsel ohne Notadresse empfangen und weitergegeben hat. Daß der in Anspruch genommene Regreßschuldner die Regreßpflicht ohne Notadressierung, also unbedingt, trägt, ist aus dem Wechsel gesetztenfalls nicht erkennbar und bedarf des entsprechenden Nachweises des Gläubigers. Dieser Nachweis wird dem Gläubiger im deutschen Wechselprozesse selten gelingen, weil dieser nur den Beweis durch Urkunde und Eid zuläßt, wohl aber im österreichischen Wechselprozesse, wo jeder Beweis zugelassen wird.[28])

[27]) Ebenso Bernstein S. 235; Mot. S. 67; Prot. S. 239.

[28]) vgl. Bernstein a. a. O.; Thoel S. 525 f.; unrichtig meint Cosack S. 296 Anm., daß der Adressant, wenn er vom Gläubiger regreßpflichtig gemacht wird, beweisen muß, daß die Adresse von ihm herrührt.

IV. Eine Mehrheit von Notadressen bei derselben Notadresse ist — abgesehen von dem Falle des Mittrassanten, Mitindossanten oder Avalisten eines Regreßschuldners — undenkbar. Es könnte jedoch vorkommen, daß mehrere Regreßschuldner in verschiedenen Notadressen dieselbe Person als Adressat benennen, obwohl natürlich dadurch der Kreis der zur Wechselerfüllung eventuell berufenen Personen nicht erweitert würde und die nachträgliche Notadresse ihren eigentlichen Zweck verfehlte. Es müßte denn sein, daß der zweite Adressant durch seine Notadresse den Adressaten zur Intervention bereitwillig machen will. Seine Stellung wird aber durch die Hinzufügung der zweiten Notadresse nicht geändert, mag es nun zur Intervention kommen oder mag der Wechselinhaber die rechtzeitige Präsentation und Protestation bei der Notadresse versäumen. Ob der ehrenzahlende Notadressat unter Umständen zivilrechtliche Ersatzansprüche aus dem in der zweiten Notadresse liegenden Auftrag erlangen kann, ist auf die uns hier beschäftigende Frage einflußlos und kann daher dahingestellt bleiben.

§ 4.

Der Notadressat.

I. Notadressat kann jeder sein, der Ehrenakzeptant und Ehrenzahler sein kann; denn er ist der beabsichtigte Intervenient.

Nach geltendem Rechte kann Ehrenzahlung jeder vornehmen, der die zivilrechtliche Verpflichtungsfähigkeit besitzt; der passiven Wechselfähigkeit des Art. 1 WO. bedarf er nicht. Es kann daher auch ein Minderjähriger, der nach § 112 BGB. von dem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt ist, gültig eine Ehrenzahlung vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ebenso kann ein beschränkt Geschäftsfähiger mit den ihm nach § 110 BGB. zu freier Verfügung überlassenen Mitteln eine Ehrenzahlung leisten. Das Ehrenakzept kann der Minderjährige jedoch nach § 112 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 1822 Ziff. 9 bezw. § 1643 Abs. 1 BGB. ebenso wie der nach §§ 106, 114 BGB. beschränkt Geschäftsfähige nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes abgeben.[1]) Somit ist auch eine Notadresse, die einen beschränkt Geschäftsfähigen als Adressaten beruft, nicht unbeachtlich, wenn eine solche auch selten vorkommen dürfte.

[1]) Cosack S. 271. Die Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters muß in jedem einzelnen Falle gegeben werden. Nach § 1825 BGB. kann dem gesetzlichen Vertreter allgemeine Ermächtigung hierzu erteilt werden. Nach Thoel (S. 114) muß die Zustimmung im Wechsel selbst gegeben sein.

II. Aber nicht nur jeder Dritte, der dem Wechselgeschäft ganz fremd gegenübersteht, sondern auch solche Personen, die in irgendeiner Weise an diesem beteiligt sind, können Notadressaten sein, so z. B. der Dritte, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, der Domiziliat,[2]) der Inkassomandatar, der Wechselinhaber selbst[3]) — die beiden letzteren schon deshalb, weil sie zur Zeit der Notadressierung meist noch gar nicht in Beziehung zum Wechselgeschäft getreten sind —; denn alle diese Personen können auch intervenieren.

Die Frage, ob auch der Bezogene als Notadressat berufen werden kann, ist bestritten.[4]) Solange der Trassat noch nicht akzeptiert hat, steht er völlig außerhalb des Wechselverbandes. Es ist nicht einzusehen, warum er nicht gleich jedem anderen geschäftsfähigen Intervenienten intervenieren und folglich auch als Notadressat berufen werden könnte. Es erscheint durchaus zulässig, daß der Trassant ihn beauftragt, wenn er nicht das einfache Akzept leisten oder einfach als Trassat bezahlen will, doch wenigstens als Ehrenakzeptant oder Ehrenzahler aufzutreten.[5]) Der Trassat nützt durch seine Intervention dem Kredit des Trassanten und erlangt außerdem durch die Ehrenzahlung Regreßrechte gegen ihn, die er im Wechselprozesse geltend machen kann.[6]) Auch von einem anderen Regreßschuldner kann der Trassat, solange er noch nicht akzeptiert hat, als Notadresse benannt werden; durch seine Intervention zu Ehren dieses Regreßschuldners wird ebenfalls die Schädigung des Kredits desselben verhindert und eine Ersparnis an Retourkosten erzielt. Es kann aber auch im Interesse des Trassaten liegen, lieber zu intervenieren, als das ordnungsmäßige Akzept oder die ordnungsmäßige Zahlung zu leisten. Seine Haftung wird zwar im Falle der Ehrenannahme der Summe nach umfangreicher — denn der Ehrenakzeptant schuldet die Regreßsumme —, sie ist aber gleichzeitig eine beschränktere, weil bedingte. Auch haftet der Trassat als Ehrenakzeptant nur den Nachmännern des Honoraten, und diese Haftung erlischt binnen der kurzen Protestfrist von drei

---

[2]) Staub S. 149 Anm. 5 zu Art. 56.

[3]) Das niederländische Wechselgesetz (Art. 125) kennt eine Notadresse auf den Inhaber.

[4]) Sie wird bejaht von Staub S. 149 Anm. 5 zu Art. 56; Rehbein S. 90 Anm. 2; Bernstein S. 233; v. Canstein S. 169 Anm. 23; Kuntze und Brachmann S. 288; Renaud S. 247; Prot. S. 113, 122 ff.; Mothes S. 5 Anm. 6. Sie wird verneint von Grünhut Bd. 2 S. 467; Thoel S. 522 und 253; Wächter S. 408; Dernburg S. 761; Einert S. 363; Treitschke, Enzykl. Bd. 2 S. 36; Martens § 106.

[5]) Staub S. 149.

[6]) Daß der Bezogene, der nicht das ordentliche Akzept leisten will, ehrenhalber annehmen kann, ist ausdrücklich in der italienischen WO. (Art. 269 Abs. 2) festgestellt.

Tagen. Als Ehrenzahler gewinnt er außerdem Aussicht auf wechselmäßige, anstatt, wie der zahlende Akzeptant oder Bezogene, bürgerlichrechtliche Ersatzansprüche und kann diese im Wechselprozeß geltend machen.

Die auf den Trassaten gestellte Notadresse findet sich häufig bei Wechseln, die für Rechnung mehrerer gehen. So fügt der Aussteller einer Tratte für fremde Rechnung dem Wechsel eine Notadresse für eigene Rechnung bei („nötigenfalls für meine Rechnung") oder der Aussteller einer Tratte für eigene Rechnung eine Notadresse für fremde Rechnung („nötigenfalls für Rechnung des X"). Auch ein Indossant aber kann eine Notadresse für eigene oder fremde Rechnung auf den Bezogenen stellen.[7]) Nach Thoel[8]) ist die auf den Trassaten gestellte Notadresse eine unechte Notadresse, weil darin keine neue Tratte liege; nur ein neuer Deckungsverpflichteter trete zum Wechsel hinzu. Da die Auffassung der Notadresse als einer subsidiären Tratte für das geltende Recht nicht mehr zutrifft (vgl. unten § 10), so kann auch der von Thoel gegen die Zulässigkeit der Notadresse beim Bezogenen angeführte Grund nicht maßgebend sein. Nach Grünhut (Bd. 2 S. 467) ist die Notadresse beim Bezogenen deshalb unecht, weil das Regreßrecht des Inhabers nicht dadurch bedingt sei, daß eine nochmalige Präsentation beim Bezogenen in seiner Eigenschaft als Notadressat vorgenommen werde. Allerdings ist eine zweimalige Präsentation beim Bezogenen nicht notwendig. Gleichwohl aber muß unseres Erachtens der Bezogene auch befragt werden, ob er, wenn nicht einfach als Bezogener, so doch in seiner Eigenschaft als Notadressat zu Ehren annehmen oder zahlen will, und dementsprechend muß auch der mangels Annahme oder Zahlung aufgenommene Protest eine Angabe über das vergebliche Interventionsbegehren beim Bezogenen enthalten. Ist der Bezogene als Notadressat nicht befragt worden oder fehlt auch nur die Feststellung des Mißerfolgs dieser Befragung im Protest, so trifft den Inhaber das gleiche Präjudiz, wie wenn er eine andere Notadresse des betreffenden Adressanten übergangen oder den Protest über die erfolglose Befragung unterlassen hätte. Daß die auf den Bezogenen gestellte Notadresse, obwohl sie den Adressaten meistens nicht ausdrücklich benennt,[9]) trotzdem den formellen Erfordernissen entspricht, vgl. unten § 5.

III. Auch die Wechselregreßschuldner (der Aussteller der Tratte und des trassiert-eigenen Wechsels, die Indossanten der Tratte

---

[7]) vgl. Wächter, Enzykl. S. 673; Lehmann S. 464 Anm. 4a.
[8]) S. 243f.; Lehmann a. a. O.
[9]) vgl. Thoel S. 244.

und des Eigenwechsels und deren Avalisten) können Notadressaten sein.[10]) Allerdings erlangt der Wechselgläubiger durch das Ehrenakzept eines Regreßschuldners keine Wechselrechte, die er nicht schon hätte, auch könnte er die Ehrenzahlung, die der Regreßschuldner als Notadressat freiwillig leistet, ebensogut von ihm im Regreßwege fordern; es ist aber jede Notadressierung bei einem Regreßschuldner geeignet, den Regreß für alle Garanten mehr oder weniger abzukürzen, unter Umständen sogar ganz auszuschließen.

Gibt nämlich ein Notadressat, der Regreßschuldner ist, ein Ehrenakzept, so werden alle anderen Regreßpflichtigen von der Pflicht zur Sicherheitsleistung frei (vgl. unten § 7). Zahlt ein Regreßschuldner zu Ehren eines Vormannes, so verzichtet er dadurch auf das Regreßrecht gegen die zwischen ihm und dem Honoraten stehenden Vormänner; denn diese werden durch die Ehrenzahlung von ihrer Regreßpflicht nach Art. 63 WO. befreit, seine Ehrenzahlung hat also den Erfolg, daß der Regreß abgekürzt wird. Zahlt ein Regreßschuldner zu Ehren eines Nachmannes,[11]) so befreit er damit alle seine Nachmänner — denn die Rechte des Ehrenzahlers aus Art. 63 WO. gegen den Honoraten und die Zwischenindossanten kann er als ihr Vormann nicht geltend machen (doli facit, qui petit. quod redditurus est) — und kürzt gleichzeitig den Regreß für sich und seine Nachmänner ab. Die Intervention zu Ehren eines Nachmannes hat also den gleichen Erfolg wie die Zahlung zu eigenen Ehren (vgl. unten S. 18). Auch der Trassant kann mit der Wirkung, daß er für die Indossanten den Regreß ausschließt und für sich selbst abkürzt, intervenieren, ohne jedoch aus den erwähnten Gründen Wechselrechte als Ehrenzahler erlangen zu können; er kann mithin auch von jedem Regreßpflichtigen als Notadressat berufen werden.[12])

IV. Weitaus häufiger aber als die Notadressierung bei einem anderen Regreßschuldner ist die Notadresse bei sich selbst. Früher war die Möglichkeit, eine Notadresse bei sich selbst auf den Wechsel zu setzen, stark bestritten,[13]) das preuß. Obertribunal[14]) und das Reichsoberhandelsgericht[15]) erkannten sie jedoch bereits an, und heute wird die Notadresse bei sich selbst fast allgemein für zulässig

---

[10]) Staub S. 149 Anm. 5 zu Art. 56; Grünhut Bd. 2 S. 466; ROHG. Bd. 10 S. 286; RG. Bd. 36 S. 103.

[11]) Nach Rehbein (S. 90 Note 2) ist die Ehrenzahlung eines Regreßschuldners zugunsten eines Nachmannes unmöglich, weil er diesem selbst regreßpflichtig ist.

[12]) Staub S. 149 Anm. 4 zu Art. 56; Grünhut Bd. 2 S. 466.

[13]) Wächter 1869 S. 445.

[14]) Bei Striethorst Bd. 38 S. 362 ff.

[15]) Bd. 6 S. 163 ff., Bd. 20 S. 164.

gehalten.[16]) Die Notadresse bei sich selbst, insbesondere die des Trassanten, und die im Anschluß hieran erfolgende Ehrenzahlung ist heute sehr häufig und entspricht dem praktischen Bedürfnis. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb das, was ein Dritter tun kann, nicht auch Trassant oder Indossant selber tun können. Der Regreßschuldner vermag durch die Notadresse bei sich selbst die Regreßnahme in seine Hände zu bringen, denn im Falle der Wechselnot ist der Inhaber gehalten, ihm in seiner Eigenschaft als Notadressaten den Wechsel zum Ehrenakzept oder zur Ehrenzahlung zu präsentieren.[17]) Durch die Umgehung der Zwischenmänner und Abstandnahme vor allen weiteren Zwangsmitteln erzielt er eine Ersparnis an Retourkosten und gewinnt Zeit für seine eigene Regreßnahme.[18])

Die Notadresse bei sich selbst entspricht auch dem Geiste der Wechselordnung, die ja in gleicher Weise auch den eigentrassierten Wechsel zuläßt.[19]) Einzelne Vertreter der Theorie, daß die Notadresse eine subsidiäre Tratte sei, gehen sogar so weit, in der Notadresse bei sich selbst einen der Tratte für den Fall der Not hinzugefügten trassierten Eigenwechsel zu erblicken und erörtern im Anschluß hieran die Frage, ob auch bei der Notadresse bei sich selbst die in Art. 6 WO. geforderte distantia loci vorliegen müsse.[20])

O. Wächter[21]) hält die Intervention zu eigenen Ehren und die Notadresse bei sich selbst deshalb für unzulässig, weil sie eine gesetzlich unzulässige Beschränkung der Regreßpflicht enthalte. Die Abschneidung der Zwischenregresse zugunsten eines Regreßschuldners ist jedoch gerade der gesetzliche Zweck der Intervention.[22])

V. Akzeptant und Aussteller des Eigenwechsels können nicht als Notadressaten berufen werden.[23]) Einen Akzeptanten zur Intervention aufzufordern, erscheint durchaus zwecklos; denn sein Ehrenakzept gibt sowohl dem Wechselinhaber als auch dem Honoraten in nichts mehr Rechte als sein schon vorhandenes Hauptakzept. Anstatt der Ehrenzahlung zugunsten eines Regreßschuldners könnten

---

[16]) Staub S. 149 Anm. 4 zu Art. 56; Bernstein S. 233; v. Canstein S. 169; Grünhut Bd. 2 S. 466; Thoel S. 520; Lehmann S. 393; RG. Bd. 36 S. 103 f.

[17]) Grünhut Bd. 2 S. 523 Anm. 11.

[18]) Bernstein S. 233.

[19]) Grünhut Bd. 2 S. 466.

[20]) vgl. Thoel S. 520 Anm. 5.

[21]) In Voigts Neuem Arch. f. HR. Bd. 3 S. 389.

[22]) Bernstein S. 233; Lehmann S. 393 Anm. 5a.

[23]) Ebenso Staub S. 149 Anm. 5 zu Art. 56; Rehbein S. 90 Anm. 2; Grünhut Bd. 2 S. 522 Anm. 10; Thoel S. 547; Wächter 1869 S. 445; Dernburg S. 356; Goldschmidt (S. 284) und Lehmann (S. 568 Anm. 9) halten dagegen die Intervention des Akzeptanten und wohl auch die Notadresse für zulässig.

der Akzeptant oder der Aussteller des Eigenwechsels ebensogut den Wechsel einlösen; denn wollten sie als Ehrenzahler ihre Rechte aus Art. 63 WO. gegen den Honoraten und die Vormänner desselben geltend machen, so würden diese alsbald das Gezahlte als Regreßgläubiger von ihnen zurückfordern können. Sich selbst aber können sie nichts schuldig sein.

Der Aussteller des trassierten Eigenwechsels gilt nicht als Hauptwechselschuldner, sondern kann von sich selbst oder einem anderen Regreßschuldner als Notadressat berufen werden.

VI. Notadressen, welche Personen zur Intervention auffordern, die nach dem Gesagten Adressaten nicht sein können, braucht der Wechselinhaber nicht zu beachten.

§ 5.

Die Wechselurkundlichkeit der Notadresse.

I. Die Notadresse muß, dem formalen Charakter des Wechselrechts entsprechend, wechselurkundlich gemacht werden.

Ursprünglich wurde dem Wechsel ein Brief (litterae, schedulae), der die Aufforderung zur Intervention enthielt, beigegeben, Er hieß Adresse oder Notiz und wurde gewöhnlich auf ein besonderes Papier (Adreßzettelchen) geschrieben, das mit Draht oder Wachs an dem Wechsel befestigt wurde.[1]) Da er aber auch mit anderen Wechseln verbunden werden konnte, so gebrauchte man die Vorsicht, die Wechselsumme und die Adresse des Ausstellers und Bezogenen hineinzusetzen.[2]) Der Wechsel enthielt wohl auch einen Vermerk, in dem der Adreßzettel als mitgegeben bezeichnet wurde.[3]) Erst im 18. Jahrhundert kam es auf, die Notadresse auf den Wechsel selbst zu setzen, aber noch die Weimarer Wechselordnung von 1819 (§ 54) stellt die Notadresse in und außer dem Wechsel einander gleich.[4]) Nach der deutschen Wechselordnung kommt der außerhalb des Wechsels gegebenen Aufforderung zur Intervention eine wechselrechtliche Bedeutung nicht mehr zu.[5])

II. Die Notadresse kann auch auf die Kopie gesetzt werden (WO. Art. 62). Diese Bestimmung ist gegeben, damit der Indossant, der zwar die allgemein zur Indossierung verwandte Kopie, in der Regel aber nicht den Originalwechsel in Händen hat, die Möglichkeit hat, eine Notadressierung vorzunehmen. Diese Mög-

---

[1]) vgl. Franck, Diss. § 17.
[2]) Grünhut Bd. 1 S. 201 ff.
[3]) Thoel S. 522.
[4]) Grünhut Bd. 1 S. 202.
[5]) Staub S. 148 Anm. 3 zu Art. 56.

lichkeit ist jedoch nicht auf den Indossanten, der sein Indossament auf die Kopie setzt, beschränkt, es haben sie vielmehr alle Regreßschuldner, also auch der Aussteller und diejenigen Indossanten, deren Indossamente auf dem Originalwechsel stehen.[6])

III. Der Platz der Notadresse auf dem Wechsel oder der Kopie ist willkürlich. Sie kann auf der Rückseite stehen — denn durch die Adreßformel ist eine Verwechslung mit einem Blankoindossament ausgeschlossen — oder auf der Allonge des Wechsels oder der Kopie. Meist wird die Notadresse unter die Adresse des Bezogenen gesetzt, zuweilen schreibt sie auch der Adressant unter seine Unterschrift.[7])

IV. Obgleich das Gesetz für den Wechselverkehr sehr strenge Formvorschriften aufstellt, fehlen solche gänzlich für die Notadressen. Es ist keine Formel für sie vorgeschrieben, nur muß die Absicht, eine Notadresse zu benennen, deutlich erkennbar sein.[8])

Ursprünglich wurden vollständige Sätze, die alles Wesentliche enthielten, gebraucht, z. B. „Mangels erhoffen der Richtigkeit ist selbige bei Herr N. N. zu finden" (Bremer WO. Art. 24), „In Ermanglung Akzeptation oder Zahlung ist sich bei Herrn Maevio in Leipzig zu melden" (Siegel Bd. 1 S. 32), „In unverhoffter Entstehung der Akzeptation (oder Zahlung) ist sich bei Herrn Titus, Kaufmann in Leipzig, zu melden" (Heineccius Kap. 3 § 33).[9])

Allmählich haben sich im Verkehr durch Abschleifung kurze Wendungen herausgebildet, z. B. „Falls", „Nötigenfalls", „Im Fall", „Im Fall der Not", „In Ermanglung (bei X)", mit dem Namen des Adressanten oder den Anfangsbuchstaben des Namens als Unterschrift, z. B. „für M. N." Im Anschluß an die Unterschrift des Adressaten, der z. B. Trassat oder Indossant sein kann, kommt die Wendung „wo nötigenfalls", „wo im Fall" vor. Fremdländische Ausdrucksweisen sind: à (au) besoin, à défaut; al bisogno (reference); in case of need.

V. Der Notadressat muß mit seinem Namen oder seiner Firma oder mit seinem im Verkehr angenommenen Namen (Künstlernamen) bezeichnet werden. Ob er korrekt geschrieben ist, ist gleichgültig, nur muß die beabsichtigte Person zweifelsfrei bestimmt sein. Jede andere als Namensbezeichnung ist unzulässig, z. B. „Falls beim Portier des Zentralhotels".[10])

Steht der Adressat bereits als anderweit Beteiligter auf dem Wechsel, so braucht die Notadresse seinen Namen oder seine Firma

[6]) Bernstein S. 234f; vgl. zu III auch unten § 6 unter V.
[7]) Staub S. 148 Anm. 3 zu Art. 56.
[8]) Sächs. Arch. Bd. 3 S. 552.
[9]) Grünhut Bd. 1 S. 202 Anm. 11.
[10]) Bernstein S. 234; Staub S. 148 Anm. 3 zu Art. 56; Lehmann S. 393.

nicht zu wiederholen, falls kein Zweifel darüber besteht, wer der beabsichtigte Notadressat ist, so z. B. bei der Formel „Nötigenfalls für meine Rechnung, für Rechnung des X", auf Tratten, die für Rechnung mehrerer gehen, wo der Bezogene der beabsichtigte Notadressat ist.

VI. Eine Unterschrift trägt die Notadresse meistens nicht. Häufig ist auch der Name des Adressanten nur mit dem Anfangsbuchstaben angegeben; es ist daher gewöhnlich nicht möglich, die Adressanten der verschiedenen Notadressen zu erkennen und voneinander zu unterscheiden.[11]) Der Adressant unterschreibt die Notadresse häufig deshalb nicht, weil er sein Mißtrauen gegen die künftige Honorierung des Wechsels nicht offen an den Tag legen will, beliebt es daher auch, die Notadresse zur Verheimlichung ihres Ursprungs durch eine fremde Hand aufsetzen zu lassen.[12]) Es ist auch gar nicht nötig, daß man den Adressanten aus dem Wechsel erkenne; der Adressat weiß ohnehin durch den Avisbrief oder sonstige Mitteilung, zu wessen Ehren er intervenieren soll, der Gläubiger aber hat meist bei der Präsentation Gelegenheit, den Adressanten zu erfahren.[13])

Wechselrechtlich ist es völlig belanglos, wer die Notadresse auf den Wechsel gesetzt hat;[14]) denn der Adressant übernimmt als solcher keinerlei wechselrechtliche Verpflichtungen und seine Rechte leitet er nicht aus dem Schreiben der Notadresse, sondern aus der Begabung des mit der Notadresse versehenen Wechsels her. Die Notadresse ist nur Bestandteil des Wechselvertrages (lex contractus) (vgl. unten § 10), aber kein selbständiges Rechtsgeschäft, dessen Beurkundung, weil schriftliche Form notwendig, nach § 126 BGB. der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers bedürfte.

VII. Eine durchstrichene Notadresse ist nach allgemein vertretener Ansicht als nicht vorhanden anzusehen.[15]) Es muß sich aber jeder Regreßschuldner, der einen mit Notadresse versehenen Wechsel weitergegeben hat (also der Adressant und dessen Nachmänner), darauf verlassen können, daß er nur nach erfolgter Angehung dieser Notadresse von einem Regredienten in Anspruch genommen werden kann. Das folgt auch aus dem Satze, daß ein Wechselschuldner gemäß dem Inhalt haftet, den der Wechsel zur

---

[11]) Grünhut Bd. 2 S. 460 Anm. 5; Thoel S. 522; Wächter (1869) S. 247.

[12]) Bender S. 623.

[13]) Wer im Zweifel als Adressant zu gelten hat, s. oben § 3.

[14]) Zivilrechtlich dagegen nicht, denn in der Notadresse kann der schriftliche Antrag zu einem Mandatsvertrage liegen, der durch die Intervention angenommen wird (Grünhut Bd. 2 S. 467).

[15]) Grünhut Bd. 2 S. 464; Thoel S. 522 Anm. 8 Nr. 3; Wächter S. 412 (Urteil des Kreisgerichts Berlin v. 13. 9. 1876) und Anm. 3.

Zeit der Abgabe seiner Unterschrift hatte oder nachher zu seinem Nachteil unter seiner Zustimmung erhalten hat.[16]) Die ohne Einwilligung des Adressanten und seiner Nachmänner erfolgende Durchstreichung einer Notadresse ist ebenso wie z. B. die unbefugte Durchstreichung eines Domizilvermerks[17]) eine Verfälschung des Wechsels und begründet die exceptio falsi, die als exceptio in rem jedem Wechselinhaber gegenüber geltend gemacht werden kann (nach der gegenteiligen Ansicht könnte nur ein zivilrechtlicher Anspruch gegen denjenigen geltend gemacht werden, der den Durchstrich unbefugterweise bewirkt hat). Die einmal vorhanden gewesene Notadresse behält ihre Schutzwirkung zugunsten des Adressanten und seiner Nachmänner bei unbefugter Tilgung auch dem gutgläubigen Wechselerwerber gegenüber bei.[18])

§ 6.

Der Adreßort der Notadresse.

I. Nur wenn die Notadresse auf den Wechselzahlort[1]) lautet, braucht sie der Inhaber zu beachten;[2]) denn nur dann bietet sie einen gleichwertigen Ersatz für die als unzuverlässig erkannte Hauptadresse. Zahlung an einem anderen Orte als dem Wechselzahlorte wäre nicht Erfüllung des Wechselversprechens.

Auch in anderen Ländern, wo eine Beschränkung hinsichtlich des Adreßorts der Notadresse nicht besteht,[3]) kommen doch tatsächlich fast nur Notadressen auf den Wechselzahlort vor; denn wo die Ehrenzahlung bei Verlust des Regreßrechts binnen der kurzen Protestfrist bei der Notadresse nachgesucht werden muß, würde ein Wechsel, der einen vom Wechselzahlort weit entfernten Notadreßort oder gar deren mehrere (beim Vorhandensein verschiedener Notadressen) enthält, nur schwer begebbar sein.[4]) Die Protestfrist ist in Deutschland durch die Novelle v. 30. 5. 1908 zwar auf drei Tage verlängert worden, dennoch dürfte es auch jetzt noch bei mangelnder Einheitlichkeit des Adreßortes verschiedener Notadressen dem Wechselinhaber häufig nicht möglich sein, diese Frist einzuhalten.

---

[16]) RG. Bd. 32 S. 38, im Gegensatz zum Arch. Bd. 6 S. 48.

[17]) vgl. RG. Bd. 53 S. 261.

[18]) Ebenso Bernstein S. 235.

[1]) Wechselzahlort ist bei Wechseln ohne ausdrückliche Angabe eines solchen der Adreßort (Art. 4 Ziff. 8), beim vollständigen Domizilwechsel der Domizilort (Art. 24), beim nicht domizilierten Eigenwechsel der Ausstellungsort.

[2]) Selbstverständlich darf er es aber tun, auch wenn die Notadresse auf einen anderen als den Wechselzahlort lautet (Grünhut Bd. 2 S. 462).

[3]) So in Italien, Spanien, Portugal, England, Amerika, Skandinavien.

[4]) Grünhut Bd. 2 S. 463 Anm. 8.

II. Wiederholt die Notadresse den Adreßort nicht, wie das allgemein üblich ist, so gilt der Wechselzahlort ohne weiteres auch als Adreßort der Notadresse.[5]) Entgegen der fast übereinstimmenden Ansicht von Literatur und Praxis verlangte das preuß. Obertribunal, daß die Notadresse ausdrücklich auf den Wechselzahlort lauten müsse,[6]) befand sich jedoch damit im Widerspruch zur Verkehrssitte. Eine andere Entscheidung[7]) forderte, daß aus dem Wechsel die Stellung der Notadresse auf den Wechselzahlort wenigstens anderweit hervorgehen müsse, wie z. B. bei der Notadresse beim Aussteller aus dem Ausstellungsort. Auch diese Entscheidung erscheint nicht glücklich; denn sie fordert von dem Wechselinhaber, gewöhnlich einem Laien, die schnelle Entscheidung darüber, ob die Stellung der Notadresse auf den Wechselzahlort aus dem Wechsel hervorgeht oder nicht.

III. Eine Besonderheit besteht insofern, als kraft positiver Bestimmung Hamburg und Altona als ein Ort gelten (§ 7 der Verordnung für die Freie und Hanse-Stadt Hamburg v. 15. 3. 1849 und § 10 der Kgl. Preuß. Verordnung betr. die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung in die Herzogtümer Holstein und Schleswig v. 13. 5. 1867). Diese landesgesetzlichen Bestimmungen sind durch das norddeutsche Bundesgesetz v. 5. 6. 1869 (Bundesgesetzblatt S. 379) § 3 und das Reichsgesetz v. 16. 4. 1871 aufrechterhalten worden. Es sind demnach hamburgische Notadressen, die sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden, und umgekehrt, wirksam.

Im Anschluß hieran ist Streit entstanden, ob auch heute noch durch Landesgesetz bestimmt werden kann, daß zwei oder mehrere Ortschaften hinsichtlich des Zahlungsortes des Wechsels als ein Ort gelten sollen. Diese Frage ist gegen Lehmann (S. 116) zu bejahen; denn eine derartige Bestimmung enthält keine Abänderung, sondern eine Ergänzung der Wechselordnung, eine Auffassung, der auch der Wortlaut der §§ 2 u. 3 nordd. EG. z. WO. v. 5. 6. 1869 recht zu geben scheint. Ergänzende Bestimmungen aber sind nach § 2 des erwähnten Gesetzes zulässig.

IV. Die Frage, wann der bei der Notadresse angegebene Ort mit dem auf dem Wechsel angegebenen Zahlungsort identisch ist, erörtert Staub (Anm. 48 zu Art. 4) an folgendem Beispiel: Auf einem Wechsel, der in Berlin, Kurfürstenstraße 104, zahlbar ist, befindet sich die Notadresse „fällig bei S. Bleichröder in Berlin".

---

[5]) So Staub S. 149 Anm. 6 zu Art. 56; Rehbein S. 87; Bernstein S. 335; Grünhut Bd. 2 S. 462; Lehmann S. 393 Anm. 6; Thoel S. 522; Wächter S. 161; ROHG. Bd. 11 S. 301; anders Renaud S. 236 Anm. 19.

[6]) Preuß. OTr. Bd. 56 S. 400 und Arch. f. d. WR. Bd. 17 S. 309 ff.

[7]) Striethorst Bd. 38 S. 369 und Arch. f. d. WR. Bd. 18 S. 113 f.

Das Grundstück Kurfürstenstraße 104 liegt in der politischen Gemeinde Charlottenburg, wird jedoch postalisch und auch von der Berliner Bevölkerung als Berlin bezeichnet. Zweifellos hat der Aussteller das in Charlottenburg liegende Haus gemeint, aber fraglich ist schon, ob die Ortschaft Charlottenburg gemeint ist. Nach Staub darf aber nicht in eine Prüfung der Willensmeinung des Ausstellers eingegangen werden, vielmehr sei der Wechsel aus sich selbst unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsanschauungen auszulegen. Ein den konkreten Verhältnissen fernstehender Dritter, z. B. ein Bankhaus in New-York, müsse annehmen dürfen, daß der Wechsel in Berlin, der Hauptstadt des Deutschen Reiches und dem Sitze der Reichsbank zahlbar sei. Demnach müsse Berlin als Zahlungsort des Wechsels gelten.

Die auf einen ähnlichen Fall Bezug nehmende Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 32 S. 114) beschäftigt sich nur mit der Frage der Gültigkeit der Protesthandlung und kommt zu dem Resultat, daß die Bezeichnung des Zahlungsortes (Charlottenburg) in der Weise genüge, daß dem benachbarten Hauptorte (Berlin) die Straße des Nachbarortes (Kurfürstenstraße 104) beigefügt werde. Demnach wäre also der Zahlungsort des auf Berlin, Kurfürstenstraße 104, gezogenen Wechsels Charlottenburg und die an S. Bleichröder in Berlin adressierte Notadresse unbeachtlich, weil sie trotz der scheinbaren Gleichheit auf einen anderen Ort als den Wechselzahlort lautet.

Das Beispiel zeigt, daß in solchen Fällen, wo die Identität des Adreßorts der Notadresse und des Zahlungsortes des Wechsels in Frage steht, die Verkehrsanschauung entscheiden muß.

V. Obwohl Art. 29 nicht — wie Art. 56 u. 62 — das Erfordernis, daß die Notadresse auf den Wechselzahlort lauten muß, ausdrücklich enthält, ist doch auch bei Unsicherheit des Akzeptanten bezw. Ausstellers des Eigenwechsels die auf einen anderen als den Zahlungsort des Wechsels lautende Notadresse unbeachtlich. Art. 29 kann unter Notadressen nur die in dem Abschnitt „Intervention" näher normierten, wechselrechtlich allein zulässigen Notadressen verstehen, wie ja auch in Art. 29 sowohl wie in Art. 56 die Worte „oder auf der Kopie" weggelassen sind, woraus auch nicht zu schließen ist, daß nur im Falle der Zahlungsnot auf der Kopie befindliche Notadressen wirksam seien. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb gerade im Falle des Notleidens wegen Unsicherheit eine nicht auf den Zahlungsort lautende Notadresse beachtlich sein sollte.[8])

---

[8]) Ebenso Grünhut Bd. 2 S. 463.

§ 7.

Die Pflicht[1]) zur Präsentation bei der Notadresse.

I. Die Notadresse gibt dem Wechselinhaber Gelegenheit, an Stelle des mangelnden oder wirtschaftlich entwerteten Akzepts (beim Eigenwechsel entspricht der Haftung des Akzeptanten nach Art. 98 Ziff. 1 die des Ausstellers), in dem Ehrenakzept des Adressaten ein Ersatzversprechen oder an Stelle der nicht erfolgten Zahlung des Bezogenen, Akzeptanten oder Ausstellers des Eigenwechsels in der Ehrenzahlung des Notadressaten eine Ersatzzahlung zu erlangen. Ersatzversprechen sowie Ersatzzahlung muß er nach dem Wechselwillen der Beteiligten nicht nur annehmen, sondern sogar nachsuchen, ehe er den weiteren Rechtsweg beschreiten darf.[2])

Auch nach dem älteren deutschen Wechselrecht hatte der Inhaber eines mit Notadresse versehenen Wechsels die Verpflichtung, dieselbe im Falle der Not um Intervention anzugehen. Begründet wurde dies damit, daß die Notadresse eine zweite subsidiäre Tratte sei, der Wechselinhaber daher, wenn der erste Trassat nicht annehme oder zahle, die Annahme und Zahlung von dem ihm für diesen Fall substituierten zweiten Trassaten, dem Notadressaten, zu fordern verpflichtet sei.[3])

Der Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten bestimmte in § 55:

> „Der Eigentümer eines Wechsels, dessen Annahme bei dem Bezogenen nicht zu erhalten ist, ist nicht verpflichtet, die Annahme bei einer Notadresse zu fordern. Läßt jedoch der Eigentümer den Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren akzeptieren, so begibt er sich hierdurch des Rechts, wegen nicht erfolgter Annahme seitens des Bezogenen Sicherstellung von dem Aussteller und den Adressanten zu fordern".

Die Motive begründen diese Stellungnahme damit, daß wenn Kautionsregreß genommen werde, größtmögliche Beschleunigung

---

[1]) Diese Ausdrucksweise ist streng genommen nicht richtig. Von einer Pflicht kann nur dort die Rede sein, wo ein entsprechendes Recht vorhanden ist. Der Wechselinhaber ist jedoch nicht eigentlich verpflichtet, die Notadresse anzugehen, und der Regreßschuldner dies zu fordern nicht berechtigt; das Regreßrecht des Wechselinhabers, die Regreßpflicht des Regreßschuldners sind vielmehr durch die (erfolglose) Angehung der Notadresse bedingt. Die „Verpflichtung" des Wechselinhabers zur Präsentation und Protestation bei der Notadresse ist also eigentlich eine durch die Vornahme dieser Handlungen bedingte Berechtigung (vgl. Thoel S. 523).

[2]) Bernstein S. 235.

[3]) Vorsichtiger Bankier (Kap. 7 § 19); Siegel Bd. 2 S. 109; Parère S. 94; Frank, Diss. § 17; Bender S. 626; ferner preuß. ALR. § 1013; Weimarer WO. § 54; vgl. Grünhut Bd. 1 S. 203.

am Platze sei, die Regreßnahme daher nicht durch die Pflicht zur Angehung der Notadresse verlangsamt werden dürfe. Auch sollte, nachdem die Befreiung von der Präsentationspflicht im allgemeinen anerkannt sei, nicht wieder der Zwang zu solcher bei der Notadresse geschaffen werden.[4])

Gegen diese Bestimmung des Entwurfs wurde auf der Leipziger Konferenz besonders von Vertretern des Handelsstandes geltend gemacht, daß sie den Verkehrsinteressen und den seitherigen Usancen widerspreche, und daß die Notadresse durch sie einen wesentlichen Teil ihrer Bedeutung verliere. Auch sei die Möglichkeit vorhanden, daß der Notadressat, der am Zahlungsort für die Honorierung eines Wechsels bei dessen Verfall durch Setzen einer Notadresse Vorsorge getroffen habe, noch gezwungen werden könne, an seinem Wohnorte Sicherheit leisten zu müssen. Diese Bestimmung wurde daher für die deutsche Wechselordnung abgelehnt.

II. Nach der deutschen Wechselordnung ist bei dem Vorhandensein einer Notadresse auf dem Wechsel das Regreßrecht des Wechselinhabers, die Regreßpflicht des Regreßschuldners von zwei Bedingungen abhängig:

1. von der Nichthonorierung durch den Hauptverpflichteten,
2. von der Nichthonorierung durch den Notadressaten.

a) Leidet der Wechsel überhaupt nicht Not oder ermangelt es an einem das Notleiden feststellenden Protest, so kann es zu einer Intervention nicht kommen; die Notadresse war unnötig, sie tritt weiter nicht in Erscheinung.

b) Leidet der Wechsel aus einem der drei Gründe Not und geht jetzt der Wechselinhaber die Notadresse um Intervention an, so erfüllt er auch die zweite Bedingung, von der sein Regreßrecht abhängig ist. Ist der Adressat nun zur Intervention bereit, so gibt er sein Ehrenakzept oder leistet Ehrenzahlung. Es entstehen dann die in Art. 58—61 bezw. 63—65 normierten Rechtsverhältnisse. Ist der Adressat aber zur Intervention nicht bereit, verweigert er also die Ehrenannahme oder Ehrenzahlung (und nimmt der Wechselinhaber den Protest hierüber auf), dann hat die Notadresse ihren Zweck verfehlt, es ist im weiteren Verlauf so anzusehen, als wäre eine Notadresse überhaupt nicht dagewesen.[5])

In beiden unter b genannten Fällen hat der Wechselinhaber das für den Eintritt der zweiten Bedingung seinerseits Erforderliche getan, er erleidet keinen Rechtsnachteil.

---

[4]) Auch in anderen Ländern besteht kein Zwang zum Angehen der Notadresse, z. B. in England.

[5]) Daß in diesem Fall der Adressant als solcher die durch die zwecklose Notadressierung entstehenden Kosten (des Protests bei der Notadresse) nicht trägt, s. unter § 10.

Die eigentümlichen Folgen der Notadressierung zeigen sich vielmehr erst dann, wenn der Wechselinhaber die für den Eintritt der zweiten Bedingung vorgeschriebenen Schritte unterläßt, d. h. wenn er die Notadresse nicht angeht (oder den Protest über die erfolglose Angehung nicht aufnehmen läßt; hierüber s. unten § 8).

III. Diese Folgen sind nun verschieden, je nachdem es sich um das Notleiden wegen Nichtannahme und Unsicherheit oder um Zahlungsnot, um den Kautionsregreß oder um den Zahlungsregreß handelt. Sie treffen ferner nicht den Wechselinhaber und den Notadressanten allein, sondern auch gewisse andere Regreßschuldner.[6]) Sie finden sich in der deutschen Wechselordnung folgendermaßen normiert:

Art. 29 Abs. 2: Wenn in den Fällen der Unsicherheit des Akzeptanten oder des Ausstellers des Eigenwechsels (Art. 98 Ziff. 4) die Sicherheit von dem Akzeptanten bezw. von dem Aussteller nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern.

Art. 56: Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden.

Art. 62: Befindet sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen (oder ein Ehrenakzept), welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen (und dem Ehrenakzeptanten) zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Protest mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen.[7]) Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten (oder Honoraten) und dessen Nachmänner.

Ist also die Ausübung des Kautionsregresses nur gehemmt bis zum Angehen der Notadresse (es muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert

---

[6]) Die diese anderen Regreßschuldner treffenden Folgen bezeichnet Grünhut Bd. 2 S. 502 als Reflexwirkung der Nichtangehung der Notadresse.

[7]) Eine Notadresse muß selbst dann um Ehrenzahlung angegangen werden, wenn bei ihr bereits Protest mangels Ehrenannahme erhoben ist. Staub S. 148 § 1 zu Art. 62; Grünhut Bd. 2 S. 642; Lehmann S. 565 Anm. 1.

werden)[8] so ist die Ausübung des Zahlungsprozesses nach fruchtlosem Verstreichen der dreitägigen Frist völlig ausgeschlossen (der Wechselinhaber verliert den Regreß).

Aber nicht nur dem Adressanten, sondern auch gegenüber den Nachmännern desselben ist die Ausübung des Regreßrechts in dieser Weise bedingt. Der Nachmann hat die im Wechsel begründeten Bedingungen und Verpflichtungeu stillschweigend von seinem Vormann übernommen und überträgt sie seinerseits weiter auf seinen Nachmann. Auch ihm gegenüber hat sich daher der Wechselinhaber bereit erklärt, die Angehung der Notadresse als eine Bedingung für die Ausübung des Regreßrechts gegen ihn anzusehen; auch die Nachmänner werden also genau wie der Adressant selbst unter den gleichen Umständen wie dieser von ihrer Regreßpflicht befreit.[9]

Anders verhält es sich mit der Verpflichtung der Vormänner des Adressanten. Mit ihnen hat der Wechselinhaber keinen Vertrag des Inhalts abgeschlossen, daß die Angehung der Notadresse eine Bedingung für die Ausübung seines Regreßrechts ihnen gegenüber sein solle. Sie wissen wohl gar nichts von der Notadressierung, stehen ihr also ganz fremd gegenüber. Für sie ist die auf Grund der Notadresse nochmals erfolgende Intervention eine res inter alios acta, ihre Befreiung würde für sie ein reines lucrum sein; denn im Falle der Deligenz des Inhabers wären sie keineswegs außer Obligo gekommen, sondern hätten dem Intervenienten und Honoraten weiter gehaftet (Art. 63).[10]

Daher verliert auch der Wechselinhaber, der die Präsentation zur Zahlung bei der Notadresse unterläßt, nach Art. 62 den Regreß nur gegen den Adressanten und dessen Nachmänner, nicht auch gegen die Vormänner des Adressanten. Art. 29 Abs. 2 und Art. 56 enthalten jedoch eine derartige Einschränkung des Verlustes des Kautionsregresses nicht. Dieser tritt vielmehr nach dem Wortlaut der Wechselordnung absolut und allgemein ein, so, wie wenn die Notadresse stets vom Trassanten angegeben wäre.[11] Demnach kann der Wechselinhaber, wenn der Wechsel wegen Nichtannahme oder Unsicherheit notleidet, solange er die Notadresse nicht angegangen hat, überhaupt keinen Regreß nehmen, weder gegen den

---

[8] Art. 56 Satz 1. In Art. 29 Abs. 2 ist die Notwendigkeit, die Notadresse anzugehen, in dem negativ bedingten Nebensatz ausgedrückt.

[9] Daß die Nachmänner unmöglich regreßpflichtig bleiben können, wenn der Adressant frei wird, geht schon daraus hervor, daß sie sonst gegen den Adressanten Regreß nehmen und dessen Befreiung wieder illusorisch machen könnten.

[10] Prot. S. 128f.

[11] Grünhut Bd. 2 S. 462.

Adressanten und dessen Nachmänner noch auch gegen seine Vormänner.[12])

Daß es dem Wesen der Notadresse mehr entsprechen würde, wenn dem Wechselinhaber, der die Notadresse nicht beachtet, trotzdem der Kautionsregreß gegen die Vormänner des Adressanten freistehen würde, hat viele[13]) dazu veranlaßt, entgegen dem Wortlaut der Art. 56 u. 19 WO. im Anschluß an die Protokolle (S. 128 f.) dem Wechselinhaber, der eine gültige Notadresse nicht angeht, den Kautionsregreß gegen die Vormänner des Adressanten zu belassen. Diese Auffassung ist jedoch unseres Erachtens mit dem Texte der Wechselordnung nicht vereinbar. Dann müßten Art. 29 u. 56 dieselbe Einschränkung wie Art. 62 enthalten.[14])

Ein Grund für diese unterschiedliche Behandlung des Zahlungs- und Kautionsregresses kann darin gesehen werden, daß das in Art. 56 u. 29 normierte Präjudiz keinen endgültigen wirtschaftlichen Nachteil für den Wechselinhaber zur Folge zu haben braucht; denn er kann die Präsentation zur Ehrenannahme jederzeit nachholen und bei ihrer Erfolglosigkeit dann Kautionsregreß nehmen (wenn ihm daran überhaupt etwas liegt). Ein endgültiger Schaden aber kann ihm erst bei der Zahlungsnot aus der Nichtbeachtung der Notadresse erwachsen. Hier aber ist der Regreßverlust auf den Adressanten und dessen Nachmänner nach Art. 62 beschränkt.

Nach Lehmann (S. 523 Anm. 3) kann der Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten und Ausstellers des trockenen Wechsels ohne vorheriges Angehen der Notadresse genommen werden, da die Wechselordnung für diesen Fall das Angehen des Notadressanten nicht vorschreibe. Unseres Erachtens kann diese Ansicht aus dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 nicht entnommen werden, sie hätte zum mindesten einer eingehenden Begründung bedürft.

Gleichwie der Adressant werden auch, wie wir sahen, dessen Nachmänner von allen Regreßverpflichtungen frei, wenn das Angehen der Notadresse unterbleibt. Gelangt jedoch ein Nachmann des Adressanten aus irgendeinem Grunde[15]) in den Besitz der für die Regreßnahme erforderlichen Papiere,[16]) so kann er Regreßrechte

---

[12]) Derselben Ansicht sind Staub 5. Aufl. S. 149; Bernstein S. 236 u. 245; v. Canstein S. 311 Anm. 23; Hartmann S. 425; Volkmar-Loewy S. 205; Grünhut Bd. 2 S. 462.

[13]) Rehbein S. 92 Anm. 7; Cosack S. 297; Lehmann S. 525; Renaud S. 236.

[14]) Nämlich Art. 56 hinter dem Worte Sicherstellung: „von dem Adressanten und dessen Nachmänner". In Art. 29 Abs. 2 läßt sich ein gleicher bedeutender Zusatz ohne Veränderung des ganzen Satzes nicht machen.

[15]) Er erwirbt den protestierten Wechsel oder er leistet aus Unwissenheit oder Kulanz Regreß.

[16]) Wechsel und Protest m. Z. beim Zahlungsregreß (Art. 41 u. 54), Protest allein beim Kautionsregreß (Art. 26).

nur in demselben Maße geltend machen, wie es auch der Inhaber könnte, d. h. er kann Kautionsregreß überhaupt nicht nehmen, solange die Notadresse nicht nachweislich erfolglos angegangen ist, Zahlungsregreß aber nur gegen die Vormänner des Adressanten; denn von dem Adressanten und den Zwischenindossanten hat ja auch er den Wechsel mit Notadresse erworben und hierdurch die Befragung derselben zur Bedingung für die Ausübung seines Regreßrechts gemacht.

Bezüglich des Kautionsregresses sind das allerdings die gleichen Folgen, wie sie nach Art. 61 Satz 1 eintreten, wenn der Wechsel von der Notadresse zu Ehren des Adressanten angenommen worden wäre. Die Frage, ob die in Satz 2 des Art. 61 ausgesprochene Bestimmung, daß der Regreß auf Sicherstellung von dem Honoraten und dessen Vormänner geltend gemacht werden kann, auf den Fall, daß die Notadresse unbeachtet geblieben ist, entsprechende Anwendung findet, bejaht Bernstein (S. 235) im Gegensatz zu Grünhut (Bd. 2 S. 502 Anm. 56) unseres Erachtens mit Unrecht mit der Begründung, daß die Vormänner des Adressanten ihr Einverständnis mit diesem Surrogat der Sicherstellung (das Ehrenakzept, das die übergangene Notadresse hätte geben können) weder erklärt haben noch erklären konnten, gibt freilich zu, daß ihnen die Ausübung des Kautionsregresses meist nicht gelingen wird, weil sie hierzu den Protest gebrauchen, in dessen Besitz sie nicht sind. Nach der deutschen Wechselordnung ist jedoch bei Nichtangehung der Notadresse der Kautionsregreß für jeden Wechselinhaber ausgeschlossen, und es besteht kein Grund, einen Vormann des Adressanten hiervon auszunehmen, auch ihm gegenüber könnten sich dessen Vormänner auf die Bestimmung des Art. 56 u. 29 Abs. 2 berufen.

Den Zahlungsregreß kann natürlich jeder Vormann des Adressanten seinen Regreßschuldnern gegenüber nehmen, mag die Notadresse angegangen worden sein oder nicht, sofern er sich nur im Besitz der dazu erforderlichen Papiere befindet.

IV. Einer Notadresse, die den im ersten Abschnitt gekennzeichneten Erfordernissen nicht entspricht, kommen die in diesem Paragraphen ausgesprochenen Wirkungen nicht zu; sie kann als nicht vorhanden angesehen werden.

§ 8.

Die Pflicht[1]) zur Protesterhebung bei der Notadresse.

Nach dem im § 7 Gesagten kann der Wechselinhaber den Regreß überhaupt oder doch wenigstens in vollem Umfange nur dann nehmen, wenn er die Intervention der auf dem Wechsel befindlichen Notadressen vergeblich nachgesucht hat; der Beweis hierfür muß durch den Protest erbracht werden.[2])

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 62, wonach der Wechselgläubiger den Erfolg der Präsentation bei der Notadresse im Protest mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen muß, wenn er sich den Zahlungsregreß in vollem Umfange erhalten will, sowie aus Art. 29 Abs. 2, wonach Kautionsregreß nur genommen werden kann, wenn von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist. Art. 56 hebt das Erfordernis der Protesterhebung zwar nicht ausdrücklich hervor, indes muß nach allgemeiner Ansicht auch im Fall der Annahmenot analog den beiden anderen Arten des Notleidens das vergebliche Interventionsbegehren durch Protest festgestellt werden.

II. Der Protest über das erfolglose Angehen der Notadresse wird Kontraprotest (auch Notprotest) genannt.[3]) Er wird entweder in dem gegen den Bezogenen oder Akzeptanten erhobenen Hauptprotest, oder in einem Anhang zu demselben (Kontraprotest im engeren Sinne), oder in einer selbständigen Urkunde aufgenommen. Beim Vorhandensein eines oder mehrerer Notadressen ist folgendes Verfahren des Protestbeamten[4]) üblich:

Der Protestbeamte holt zunächst nacheinander die Erklärungen des Bezogenen bezw. Akzeptanten sowie des Adressaten (und etwaigen Ehrenakzeptanten) ein und beurkundet die Erklärungen aller dieser Personen in derselben Protesturkunde.[5]) Hierbei handelt

---

[1]) vgl. Fußnote 1 zu § 7.

[2]) Schon nach der Hamburger WO. (1711) Art. 28 mußte der Wechselinhaber bei der Notadresse, die Akzept oder Zahlung verweigerte, ein zweites Mal Protest erheben. Dagegen hält Frank, Diss. § 17 Notek den Protest für überflüssig, da die Notadresse kein Wechsel sei. Vgl. Grünhut Bd. 1 S. 203 Anm. 12.

[3]) Bernstein S. 245; vgl. auch unten.

[4]) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte v. 5. 8. 1908 (RGBl. S. 482, 2d) bleibt die Erhebung von Protesten m. Z. durch Postbeamte ausgeschlossen bei Wechseln, die mit Notadressen oder Ehrenakzept versehen sind.

[5]) Dieses Verfahren hat offenbar auch die WO. im Auge; so heißt es in Art. 62: obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein anderer den Wechsel einzulösen bereit war.

es sich vorderhand nur um eine informatische Befragung; hatte der Adressat die Intervention hierbei verweigert, so bedarf es einer nochmaligen Protesterhebung gegen ihn nicht, denn die Verweigerung gilt als schlechthin erklärt, auch für den Fall der rechtzeitigen Nachbringung des Hauptprotestes. Hatte der Adressat aber zunächst die Intervention zugesagt, verweigert er sie aber bei Vorlegung des Wechsels und Hauptprotestes, so muß diese Verweigerung in einem neuen Protest festgestellt werden, der in einem Anhang zum Hauptprotest oder in einer selbständigen Urkunde aufzunehmen ist. Aus diesem neuen Protest muß ersichtlich sein, daß der in Not geratene Wechsel behufs Intervention präsentiert und die Protesturkunde über den Eintritt des Notfalls rechtzeitig beigebracht worden ist; denn zu einer ordnungsmäßigen Ehrenpräsentation gehört nicht nur die Vorlegung des notleidenden Wechsels, sondern auch Vorlegung des das Notleiden feststellenden Hauptprotestes.

Bei dem Notleiden mangels Zahlung muß der Kontraprotest innerhalb der dreitägigen Protestfrist erhoben werden. Ein nach dieser Frist erhobener Protest wäre ungültig. Wird daher die rechtzeitige Erhebung des Kontraprotestes mangels Ehrenzahlung oder die Erhebung des Kontraprotestes mangels Ehrenannahme bei einer Notadresse verabsäumt, so treten die gleichen Folgen ein, als wäre die Notadresse überhaupt nicht um Intervention angegangen worden.[6])

III. Des Kontraprotestes mangels Ehrenzahlung bedarf es selbst dann, wenn der Wechselinhaber selbst Notadressat ist und die Ehrenzahlung zu leisten nicht gewillt ist.[7]) Die Erhebung dieses Protestes ist Voraussetzung seiner Regreßrechte gegen den Adressanten und dessen Nachmänner.

Ist der Notadressat bereits in seiner Eigenschaft als Bezogener oder Domiziliat vergeblich um die ordentliche Annahme oder Zahlung angegangen worden, so muß trotzdem auch der das vergebliche Interventionsbegehren feststellende Kontraprotest bei ihm erhoben werden,[8]) zum mindesten aber muß der Hauptprotest erkennen lassen, daß der Bezogene oder Domiziliat nicht nur die ordentliche Honorierung des Wechsels, sondern auch in seiner Eigenschaft als Notadressat die außerordentliche Honorierung verweigert hat (vgl. oben S. 16).

---

[6]) Diese Grundsätze sind, soweit ersichtlich, in Literatur und Praxis allgemein anerkannt; vgl. insbes. Grünhut Bd. 2 S. 480—482, 523 Anm. 10; Lehmann S. 565 f.; ROHG. Bd. 20 S. 113, Bd. 11 S. 298.

[7]) Bernstein S. 246.

[8]) Bernstein S. 246; Grünhut Bd. 2 S. 467 bezüglich des Bezogenen.

IV. Der Notadressant kann den Kontraprotest erlassen durch die der Notadresse zugefügte Klausel „ohne Kontraprotest". Der Protesterlaß wirkt nicht nur zu Lasten des Adressanten, sondern auch seiner Nachmänner; denn ihr Recht auf den Notprotest ist aus der Notadressierung des Vormannes mit abgeleitet.[9])

V. Ersatz der Kosten des bei einem Notadressaten erhobenen Kontraprotestes kann der Wechselinhaber nicht bloß von dem Adressanten, sondern auch von dessen Vormännern verlangen, obwohl diese ihr Einverständnis mit der Notadressierung nicht erklärt haben. Allein die Beifügung der Notadresse kommt auch ihnen zugute: bei Nichtangehung der Notadresse entfällt der Kautionsregreß gegen sie überhaupt, der Zahlungsregreß aber wird für sie abgekürzt. Auch hätte ja die Notadresse zu ihren Ehren intervenieren können.[10])

§ 9.

Die Häufung von Notadressen und die Konkurrenz mit anderen Intervenienten.

I. Es kann vorkommen, daß sich mehrere Notadressen auf einem Wechsel befinden: ein Regreßpflichtiger, der in die Interventionsbereitschaft der bereits vorhandenen, von einem Vormanne berufenen Notadressaten Zweifel setzt, kann seinerseits eine weitere Notadresse auf den Wechsel setzen; es kann aber auch derselbe Regreßschuldner, um ganz sicher zu gehen, mehrere Notadressaten berufen.

II. Befinden sich mehrere Notadressen auf einem Wechsel, so muß der Wechselinhaber, wenn er sich den Regreß gegen alle Regreßschuldner wahren will, die sämtlichen Notadressen um Intervention angehen und den Erfolg durch Protest feststellen lassen;[1]) denn nach Art. 56 u. 29 Abs. 2 ist der Regreß auf Sicherstellung schlechtweg ausgeschlossen, solange die Annahme auch nur von einer Notadresse nach Ausweis des Protestes nicht vergeblich gefordert worden ist, nach Art. 62 aber fehlt der Zahlungsregreß gegen alle diejenigen, die den Wechsel mit der übergangenen Notadresse weitergegeben haben.

Will der Inhaber auf den Kautionsregreß überhaupt oder auf den Zahlungsregreß in gewissem Umfang verzichten, so braucht er natürlich nicht die sämtlichen Notadressen anzugehen; dies braucht er auch dann nicht zu tun, wenn eine Notadresse seinem

---

[9]) Bernstein S. 245.

[10]) Grünhut Bd. 2 S. 482.

[1]) Staub S. 150 Anm. 10 zu Art. 56; Grünhut Bd. 2 S. 530; v. Canstein S. 311 Anm. 23; Lehmann S. 567 Anm. 7; RGHG. Bd. 11 S. 297 f.

Ersuchen entspricht und das Ehrenakzept oder die Ehrenzahlung leistet. Nach Lehmann (S. 528) ist es dagegen nicht ausgeschlossen, daß der Wechselinhaber auf Grund einer weiteren Ausfertigung des gegen den Trassaten erhobenen Protestes (eine Ausfertigung muß er dem Ehrenakzeptanten nach Art. 58 aushändigen) auch noch die weiteren Notadressen um Ehrenannahme angeht und eventuell Protest gegen sie erhebt. Kautionsregreß kann er aber dann nicht nehmen;[2]) denn er hat in dem bereits vorhandenen Ehrenakzept jene Kaution, auf die er Anspruch hatte. Eine Mehrheit von Ehrenakzepten erscheint zwar als überflüssige Sicherheit, immerhin ist sie aber denkbar und es steht ihrer Gültigkeit nichts im Wege.[3])

III. Je nach der Stellung des Adressanten in der Reihe der Wechselgaranten sind die auf Grund der verschiedenen Notadressen möglichen Interventionen von verschiedenem Wert für den Wechsel; denn da die Ehrenzahlung die Nachmänner des Honoraten von der Garantiepflicht befreit, ist die Zahl der von dieser Pflicht befreiten Personen um so größer, je näher der Honorat in der Girореihe dem Aussteller steht. Es kann daher nicht ohne jedes Präjudiz einfach der Prävention überlassen werden, welche von den vorhandenen Notadressen intervenieren soll; denn durch die Intervention eines beliebig angegangenen Notadressaten wird möglicherweise eine andere, nützlichere, verhindert.

Die Tendenz, den Zweck der Intervention, die Einschränkung des Regresses möglichst vollständig zu erreichen, findet sich schon im älteren Wechselrecht vertreten. So ist bei Frank[4]) der Grundsatz ausgesprochen: quodsi plures diversorum nomine honoraturi concurrunt, praefertur, qui plures liberaturus est. Den gleichen Rechtsgedanken stellt Bender[5]) für den Fall auf, daß mehrere

---

[2]) Grünhut Bd. 2 S. 530 Anm. 6.

[3]) Grünhut Bd. 2 S. 485 ff.; Thoel S. 445 ff.; v. Canstein S. 311; anders Volkmar-Loewy S. 211.

[4]) Institutiones l. I sect. IV tit. III § 6 p. 386 f.; ähnlich Phoonsen Kap. XII §§ 14 u. 17; Franck, Diss. § 15; Weißeneck Bd. 2 S. 200; Martens § 109 S. 124; Heidenreich, Diss. Kap. II § 4 S. 14: inter plures, qui interventionem offerunt, ille, cuius honoratione ambages regressus quam plurimum restringuntur, plurimi igitur subsequentes ex nexu dimittuntur, praeferendus est; derselbe § 6 S. 18: quare semper praecedit, qui pro ipso scriptore, deinde qui pro primo indossante intervenit et sic porro; ebenso preuß. ALR. § 1034: Unter mehreren Adressen hat derjenige den Vorzug, der zu Ehren des Trassanten oder eines früheren Indossanten akzeptieren will; code de commerce art. 159; Weimar. WO. § 106; vgl. hierzu auch Grünhut Bd. 1 S. 208 f.; Thoel S. 548 ff.; Treitschke, Enzykl. Bd. 1 S. 543 ff.; auch fremde Wechselgesetze enthalten ähnliche Bestimmungen, so die in Art. 122 WO. der Niederlande enthaltene gesetzliche Klassifizierung der zur Ehrenannahme bereiten Personen.

[5]) S. 629 ff.; vgl. hierzu aber Thoel S. 548 Anm. 3.

Notadressen von verschiedenen Händen auf einem Wechsel stehen. Nach ihm geht derjenige Adressat vor, der der Zeit nach zuerst auf den Wechsel kam, m. a. W., diejenige Notadresse ist zur Honorierung zuerst anzugehen, die die meisten Verpflichteten vor dem Regreß bewahren kann.

Die Pflicht, die durch die hier aufgestellten Grundsätze gebotene Reihenfolge und den gewissen Intervenienten demnach gebührenden Vorzug zu beachten, wurde dem Wechselinhaber auferlegt[6]) und dies damit begründet, daß jede weitere Notadresse offenbar nur für den Fall, daß die vorhergehende versagt, auf den Wechsel gesetzt sei, so daß die zweite der ersteren, die dritte wieder der zweiten und so fort substituiert sei, der Präsentant daher die Reihenfolge beachten müsse, da andernfalls die von ihm übergegangene Notadresse umsonst auf den Wechsel gesetzt wäre.[7])

IV. Wenn dem Inhaber, der sich alle Regreßrechte wahren will, beim Angehen der verschiedenen Notadressen die Einhaltung der durch die größere Nützlichkeit ihrer Interventionen bestimmte Reihenfolge zur Pflicht gemacht werden soll, so könnte dies nur in der Weise geschehen, daß ihm der Regreß gegen die durch die Nichteinhaltung dieser Reihenfolge benachteiligten Regreßschuldner fehlt. Von einer solchen Verpflichtung könnte ferner nur die Rede sein, wenn eine Rangfolge aus dem Wechsel ersichtlich wäre.[8])

Bezüglich der Präsentation zur Ehrenakzeptation war ein derartiger Vorschlag auf der Leipziger Konferenz gemacht worden. In den Protokollen (S. 126) heißt es hierzu: Diese Ansicht fand jedoch keine Unterstützung, indem dagegen bemerkt wurde, daß die gleichen Grundsätze, welche in § 60 (Art. 64 WO.) für die Ehrenzahlung aufgestellt seien, der Natur der Sache nach auch von der Ehrenannahme gelten müßten. Es sei nicht Sache des Inhabers, zu untersuchen, ob der Intervenient der Nächstberechtigte sei. Hieraus geht hervor, daß die Konferenz weder für die Ehrenannahme noch für die Ehrenzahlung die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge bei Angehung der Notadressen dem Wechselinhaber zur Pflicht machen und ein entsprechendes Präjudiz aufstellen wollte.

Gleichviel erklären sich viele für eine derartige Verpflichtung des Wechselinhabers.[9]) Nach Grünhut (Bd. 2 S. 527 ff.) ist zu unterscheiden, ob eine bestimmte Reihenfolge der Notadressen im

---

[6]) Bender S. 630: Der Präsentant muß natürlich diese Reihenfolge beobachten.

[7]) Bender a. a. O.; ähnlich Grünhut Bd. 2 S. 528; Thoel S. 553.

[8]) Daß dies gewöhnlich nicht der Fall ist, s. oben § 5.

[9]) Grünhut Bd. 2 S. 527 ff.; Thoel S. 553; Wächter 1869 S. 453; Rehbein S. 89.

Wechsel angegeben ist oder nicht.[10]) Im ersteren Fall habe sich der Wechselinhaber aus freien Stücken der von einem jeden Indossanten auferlegten Bedingung, ihn und seine Nachmänner erst dann zu regredieren, wenn er vergeblich den Versuch gemacht haben werde, die Honorierung von den dazu für den Fall der Not Berufenen mit Beobachtung dieser angegebenen Reihenfolge zu erlangen, unterworfen. Werde diese Reihenfolge nicht eingehalten und erfolge die Honorierung durch keine der angegebenen Notadressen, so verliere der Wechselinhaber den Kautionsregreß ganz, den Zahlungsregreß gegen den benachteiligten Adressanten und dessen Nachmänner; denn er könne nicht einen Regreßanspruch gegen einen solchen Vormann geltend machen, der eine Notadresse angegeben habe, von der anzunehmen sei, daß sie den Wechsel honoriert hätte, wenn der Wechselinhaber nicht ihren ersichtlichen Vorzug in der Reihe übersehen hätte.[11]) Sei dagegen die Reihenfolge im Wechsel nicht deutlich angegeben, so könne sich der Wechselinhaber nach Belieben ohne Rücksicht auf die Interessen der Regreßpflichtigen an jenen Adressaten zuerst wenden, dem er den Vorzug geben wolle.[12])

Unseres Erachtens besteht für den Wechselinhaber kein Zwang, eine bestimmte Reihenfolge beim Angehen der Notadressen zu beobachten, mögen sie von verschiedenen Adressanten herrühren oder von derselben Hand auf den Wechsel gesetzt sein. Es fehlt in der Wechselordnung sowohl an einer Bestimmung, durch die dem Wechselinhaber die Beobachtung dieser Reihenfolge zur Pflicht gemacht würde, als auch an einem entsprechenden Präjudiz für den Fall der Nichtbeachtung. Art. 56 Satz 2 spricht von einem Vorzug unter mehreren Notadressen, welche sich zur Ehrenakzeptation erbieten, aber nicht von der Reihenfolge, in welcher sie anzugehen sind, wenn es zu einer Intervention überhaupt nicht kommt. Dieser Satz gilt ferner nur zu Lasten des Intervenienten (vgl. unten unter V) und spricht überdies kein Präjudiz aus. Nach

---

[10]) Die Reihenfolge ist ersichtlich bei Notadressen, die von verschiedenen Adressanten herrühren, wenn sie eine Unterschrift tragen, aus der Stellung des Adressanten in der Giroreihe, bei Notadressen, die von demselben Adressanten herrühren, aus dem Datum. Grünhut Bd. 2 S. 527 Anm. 2; ebenso v. Canstein S. 312; Lehmann S. 527; Goldschmidt S. 287; nach Thoel S. 553 entscheidet nur Datierung der Notadressen, gleichviel ob sie von derselben Hand oder von verschiedenen Händen herrühren.

[11]) Ähnlich v. Canstein S. 312; Lehmann S. 527; Goldschmidt S. 285; Thoel S. 553 begründet den Regreßverlust bei Nichteinhaltung der Reihenfolge mit der Ungültigkeit der in der falschen Reihenfolge erhobenen Proteste, gibt allerdings zu, daß die deutsche WO. die Ungültigkeit dieser Proteste nicht ausspricht (3. Aufl. S. 521).

[12]) Grünhut Bd. 2 S. 529; Staub S. 150 Anm. 10 zu Art. 56; Ungarn Art. 56 Abs. 2; Portugal Art. 296 § 3.

Art. 62 droht dem Wechselinhaber nur Regreßverlust, wenn er eine Notadresse übergeht oder den erforderlichen Protest unterläßt. Nach Art. 64 erleidet aber nur der Intervenient, nicht der Inhaber eine Rechtseinbuße.[13])

V. Für den Fall, daß bei dem Vorhandensein verschiedener Notadressen eine derselben das verlangte Ehrenakzept gibt, bestimmt Art. 56 Satz 2: Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.[14])

Während früher dem Wechselinhaber die Pflicht oblag, den einer Notadresse gebührenden Vorzug zu beachten (vgl. oben unter III), entband die Leipziger Konferenz den Inhaber von dieser Verpflichtung, da ihm ein Präjudiz nicht gesetzt werden kann (Prot. S. 126); denn erlangt er im Fall der Annahmenot irgendein Ehrenakzept, so bedarf er zunächst keines weiteren Kautionsregresses; wenn der Wechsel später aber auch mangels Zahlung notleidet, kann er auf Grund des erhaltenen Ehrenakzepts Ehrenzahlung fordern. Im Falle der Zahlungsnot ist er überdies unter dem in Art. 62 angedrohten Präjudiz verpflichtet, jede ihm angebotene Ehrenzahlung anzunehmen.[15]) Er kann daher nicht ohne Nachteil für sich selbst die ihm von irgendeinem Adressaten angebotene Ehrenzahlung deshalb zurückweisen, weil eine andere, bessere in Aussicht steht. Hat er aber einmal Zahlung erhalten, dann bedarf er weder des Regresses noch des Rechts gegen den Akzeptanten, kann daher ein Präjudiz überhaupt nicht erleiden.

Ein Präjudiz kann vielmehr nur den Intervenienten selbst treffen. Die Folgen der Übertretung des Art. 56 Satz 2 zeigen sich jedoch nicht bei der Angehung der Notadresse, bei Annahmeverweigerung oder Ehrenannahme außerhalb der Reihenfolge; denn im ersteren Fall bleibt es dem Inhaber unbenommen, die weiteren Notadressen anzugehen, im letzteren Fall aber hat er keinen Anlaß hierzu. Wenn aber der Ehrenakzeptant später, ohne der Nächstberechtigte zu sein, die Ehrenzahlung leistet — und hierzu kann er auf Grund seines Ehrenakzeptes nach Art. 60 gezwungen werden —, so erleidet er das in Art. 64 angedrohte Präjudiz: er hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, die

---

[13]) Ebenso Staub S. 150 Anm. 10 zu Art. 56; Bernstein S. 234; Volkmar-Loewy S. 205.

[14]) Nach Lehmann (S. 527 Anm. 6) ist diese Ausdrucksweise ungenau. Renaud (§ 70 Anm. 8) entnimmt den eigentlichen Sinn aus der ursprünglichen Fassung des Art. 56 Satz 2: Wenn mehrere Notadressen benannt sind, so ist diejenige aufzufordern, welche, wenn sie zu Ehren des Adressanten eintritt, durch ihre demnächstige Zahlung die meisten Indossanten befreit usw. (Prot. S. 122).

[15]) Grünhut Bd. 2 S. 533.

durch Leistung der von dem näherberechtigten Adressaten zu erwartenden Zahlung befreit worden wären.[16]) Ein solcher Ehrenakzeptant hat überdies keinen Anspruch auf Provision und haftet dem Honoraten für den von ihm verursachten Schaden.[17])

Auch im Falle der Zahlungsnot hat derjenige Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, daß ein anderer Notadressat besser berechtigt ist, keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die Zahlung dieses Adressaten befreit worden wären (Art. 64).

VI. Jeder um das Ehrenakzept angegangene Notadressat kann aber ohne Schaden für seinen Adressanten die Ehrenannahme aus dem Grunde verweigern, weil eine andere Notadresse, der nach Art. 56 Satz 2 der Vorzug gebührt, nicht vor ihm erfolglos angegangen ist.[18]) Dieses Recht muß man dem Adressaten zugestehen, da ihm nicht zugemutet werden darf, sich den nachteiligen Folgen, die eine verfrühte Ehrenannahme nach sich ziehen kann, auszusetzen.[19]) Geht der Wechselinhaber hierauf nicht ein, so muß der Adressat dafür sorgen, daß in den das vergebliche Interventionsbegehren feststellenden Protest der Grund der Verweigerung mit aufgenommen wird. Auf Grund eines solchen Protestes würde der Inhaber keinen Kautionsregreß nehmen können.

Sowohl der zu Ehren akzeptierende als der Ehrenzahlung leistende Notadressat muß darauf sehen, daß gegen alle Notadressaten, die möglicherweise besser berechtigt sind als er, der Kontraprotest erhoben worden ist; denn der Wechsel ist dem betreffenden Adressanten und dessen Nachmännern gegenüber präjudiziert, so daß der Adressat als Ehrenzahler keinen Regreß gegen diese Personen hätte (Art. 63 u. 62).

Ist die Reihenfolge der verschiedenen Notadressen aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so tut der um Intervention angegangene Notadressat gut, die Ehrenannahme oder Ehrenzahlung so lange aufzuschieben, bis bei Gelegenheit der Protesthandlung eine entsprechende Umfrage an die sämtlichen Notadressen ergangen ist,[20]) und vorher nur zu erklären, zu wessen Gunsten er intervenieren will. Gebraucht er diese Vorsicht nicht, so läuft er Gefahr, seine

---

[16]) Staub S. 151 Anm. 10 zu Art. 56; Bernstein S. 234; Prot. S. 126; Grünhut Bd. 2 S. 528; Dernburg S. 278 Anm. 5; Thoel S. 565.

[17]) Grünhut Bd. 2 S. 529; Lehmann S. 527.

[18]) Lehmann S. 527 Anm. 3.

[19]) Anders Staub S. 150 Anm. 10 zu Art. 56; Bernstein S. 234; Grünhut (Bd. 2 S. 530) scheint dagegen diese Weigerung für zulässig zu halten.

[20]) Da es üblich ist, daß der Protestbeamte die Erklärungen sämtlicher Notadressen in derselben Protesturkunde beurkundet, kann aus dieser Urkunde leicht ersehen werden, durch wessen Intervention die meisten Regreßpflichtigen liberiert werden, und der Intervenient hiernach seine Entschließungen fassen (vgl. oben § 8).

Regreßrechte als Ehrenzahler gegen die Adressanten der anderen Notadressen und deren Nachmänner, soweit sie Vormänner seines Adressanten sind, zu verlieren.[21])

Somit besteht auch für den Wechselinhaber ein indirekter Zwang, mehrere Notadressen in der durch die größere Nützlichkeit ihrer Intervention gebotenen Reihenfolge anzugehen.

VII. Bei der Konkurrenz mit einem nicht beauftragten Intervenienten gebührt der Notadresse als solcher kein Vorzug,[22]) es geht vielmehr der nicht beauftragte Intervenient vor, wenn durch seine Ehrenzahlung eine größere Anzahl von Liberierungen bewirkt wird; denn durch seine Intervention wird der mit der Notadresse verfolgte Zweck viel vollkommener erreicht als durch die Intervention des Adressaten: während nämlich der Adressant dem Adressaten als Honoret regreßpflichtig bliebe (Art. 63), wird er durch die Intervention des nicht beauftragten Intervenienten, die zugunsten seines Vormannes erfolgt, ohne weiteres frei.[23])

Bei der Intervention zugunsten desselben Regreßschuldners hat die Notadresse als solche ebenfalls keinen Vorzug vor dem unberufenen Intervenienten.[24]) Der Wechselinhaber wird jedoch gut tun, die ihm von einer Notadresse angebotene Ehrenzahlung nicht zurückzuweisen, weil ein Dritter dieselbe zu Ehren desselben Honoraten angeboten hat; denn wenn dieser Dritte nachher nicht zahlt, hat der Wechselinhaber keinen Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner.[25])

§ 10.

Der rechtliche Charakter der Notadresse.

I. Wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, finden wir die Auffassung, daß die Notadresse eine subsidiäre Tratte sei, sehr früh vertreten. Solange die Notadresse nicht in dem Wechsel selbst oder in einem Anhang zu demselben, sondern in einem besonderen Brief (littere di Spaccio, Spachia[1])) gegeben wurde, konnte sie lediglich unter dem Gesichtspunkte des Mandats be-

---

[21]) Bernstein S. 234.

[22]) Grünhut Bd. 2 S. 536; Thoel S. 564. Portugal bestimmt ausdrücklich in Art. 296 § 1, daß der Notadresse als solcher kein Vorzug vor einem besseren, nicht beauftragten Intervenienten gebühre, Italien (Art. 299) und Rumänien (Art. 322) geben dagegen der Notadresse bei der Ehrenzahlung ein Vorrecht vor dem dritten Intervenienten.

[23]) Grünhut Bd. 2 S. 526; Thoel S. 565.

[24]) Skandinavien (§ 57) gibt ihr jedoch den Vorzug.

[25]) Thoel S. 537 f. Anm. 21.

[1]) Treitschke S. 13.

trachtet werden. Sowie es jedoch üblich wurde, diesen Auftrag auf den Wechsel selbst oder den ihm angehefteten Adreßzettel zu setzen, bildete sich auch die Anschauung heraus, daß hierin nicht eine Aufforderung zur Intervention, sondern die Substituierung eines zweiten Bezogenen liege.[2]) Der scheinbar ganz augenfällige und auch durch die Entwicklung gegebene Zusammenhang der Notadresse mit der Intervention ging hierbei völlig verloren. Es wurde nunmehr steng unterschieden zwischen der freiwilligen Intervention (acceptatio seu solutio supra protesto, honore litterarum, qualificata, non invitata, Akzept aus Freundschaft) und dem Akzept und der Zahlung des durch den Wechsel selbst oder die ihn begleitenden litterae commendaticiae berufenen Adressaten, dessen Rechtsstellung wie die des Bezogenen beurteilt wurde. Konsequenz dieser Auffassung war: der Wechselinhaber mußte, um sich seine Rechte aus dem Wechsel zu wahren, Akzept und Zahlung der Notadresse nicht nur zulassen, sondern sogar nachsuchen (das Ehrenakzept gewisser Intervenienten brauchte er hingegen nicht einmal zuzulassen, geschweige denn aufzusuchen) und bei der nicht annehmenden oder zahlenden Notadresse Protest erheben; der Adressat mußte sich, um Akzeptation angegangen, wie der Bezogene, sofort erklären, ob er den Wechsel honorieren wollte; er konnte ferner das Gezahlte nur von seinem Vollmachtgeber zurückverlangen, hatte also keinen Regreß. Er konnte sich diesen, ebenso wie der Bezogene, nur dadurch wahren, daß er anstatt das einfache Akzept zu geben oder einfach Zahlung zu leisten, supra protesto annahm und zahlte, daher denn auch später die Akzeptation des Adressaten häufig als acceptatio supra protesto bezeichnet wurde.

Obwohl gewisse Abweichungen der Akzeptation der Notadresse von der des Bezogenen und Ähnlichkeiten mit der acceptatio per onor nicht verkannt wurden,[3]) fand doch die von einigen[4]) geltend gemachte Ansicht, daß auch die Akzeptation und Zahlung der Notadresse den Charakter der Intervention habe, nur wenige Anhänger.

II. Die deutsche Wechselordnung hat die von der älteren Wechseltheorie getrennt behandelten Institute der Notadresse und Intervention wieder zu einem verbunden.[5]) Trotz der hierdurch be-

---

[2]) So der in allen Fällen vorsichtige Bankier (Kap. 7 § 19); Franck, Diss. § 17; Scherer Bd. 1 S. 110, 176 ff.

[3]) So behandelt Bender S. 622 ff. die Notadresse unter dem Abschnitt „Intervention", um „Verwirrung in der gehörigen Auffassung der einzelnen Regeln" zu vermeiden.

[4]) Mothes, Diss. S. 7 N. 12; Martens §§ 106, 107.

[5]) v. Canstein S. 311 Anm. 21; Hartmann S. 412 ff.

dingten Veränderung des rechtlichen Charakters der Notadresse finden wir jedoch auch heute noch die Auffassung, daß die Notadresse eine subsidiäre Tratte sei, vielfach vertreten.[6]) Diese Ansicht stützt sich darauf, daß das Ehrenakzept eine Abart des ordentlichen Akzepts und die Ehrenzahlung eine andere Art der Honorierung des Wechsels durch den Bezogenen sei. Für die Akzeptnatur des Ehrenakzepts spricht allerdings nicht nur die Bezeichnung des Instituts als Ehrenannahme in der Wechselordnung, man kann auch darin, daß Art. 81 unter den wechselmäßig Verpflichteten den Ehrenakzeptanten nicht aufführt, ihn vielmehr in die Kategorie des Akzeptanten offenbar mit einbezieht, eine vom Gesetz gewollte Gleichstellung des Ehrenakzeptanten mit dem ordentlichen Akzeptanten erblicken. Es muß ferner dem Ehrenakzeptanten genau so wie dem ordentlichen Akzeptanten der Wechsel zur Zahlung präsentiert und event. protestiert werden, ehe Regreß genommen werden kann. Daraus folgt jedoch nichts für die Akzeptnatur des Ehrenakzepts. Es findet in dieser Beziehung vielmehr eine Art Staffelregreß statt. Da das ältere deutsche Wechselrecht als Kontraprotest dort, wo Staffelregreß galt, den Protest beim nichtzahlenden Regreßpflichtigen bezeichnete,[7]) deutet die Verwendung derselben Bezeichnung für den Protest beim nichtzahlenden Ehrenakzeptanten (und Notadressaten) vielmehr darauf hin, daß die Haftung des Ehrenakzeptanten die eines Regreßschuldners ist.[8])

Nach Art. 60 Satz 1 ist der Ehrenakzeptant ferner nur den Nachmännern des Honoraten, nicht auch diesem selbst als angeblichem Trassanten wechselmäßig verpflichtet; er haftet nur bedingt, wenn der Bezogene nicht zahlt; es muß zur Wahrung des Rechts gegen ihn die wechselmäßige Diligenz beobachtet werden. Seine Haftung trägt also alle Merkmale an sich, durch die sich die Haftung des Regreßpflichtigen von der des Akzeptanten unterscheidet.

Demnach hat das Ehrenakzept mit dem ordentlichen Akzept nur den Namen gemeinsam; seiner rechtlichen Natur nach ist es vielmehr Übernahme einer Regreßpflicht und die Ehrenzahlung dementsprechend Erfüllung einer Regreßverbindlichkeit. Wo der Ehrenzahlung eine Ehrenannahme nicht vorangegangen ist, fallen Übernahme und Erfüllung zusammen. Die Ehrenzahlung bewirkt

---

[6]) Für die Trattennatur der Notadresse (und die Akzeptnatur des Ehrenakzepts) sprechen sich aus: Staub § 2 zu Art. 56 S. 141; Cosack S. 296ff., Thoel S. 534; Kuntze u. Brachmann S. 290, 294; Prot. S. 126, 128. Dagegen: Rehbein S. 91 Anm. 6; Bernstein S. 233, 241; Volkmar-Loewy S. 200ff.; Dernburg S. 358.

[7]) Treitschke, Enzykl. Bd. 2 S. 320.

[8]) Buchwald, Diss. S. 51.

nicht das Erlöschen der Wechselforderung, diese geht vielmehr nach Art. 63 auf den Ehrenzahler über.

Ist nun das Ehrenakzept des Notadressaten seinem Wesen nach nicht das Akzept eines Hilfsbezogenen und die Ehrenzahlung nicht Tilgung des Wechsels durch einen dem nichtzahlenden Bezogenen substituierten zweiten Trassaten, dann ist auch die Notadresse keine subsidiäre Tratte. Mit dieser Auffassung wäre es auch unvereinbar, daß der zu Ehren seines Adressanten akzeptierende Notadressat nur den Nachmännern des Honoraten, nicht auch diesem als angeblichem Trassanten selbst, wechselmäßig verpflichtet wird, und daß der zahlende Notadressat Regreßrechte hat, während solche dem zahlenden Bezogenen nach Art. 23 Abs. 3 nicht zustehen.

III. Nach Canstein (S. 313) ist die Notadresse die Adresse eines Bürgen eines Regreßschuldners. Der Notadressat ist aber als Ehrenakzeptant ebensowenig Bürge des Honoraten wie der ordentliche Akzeptant Bürge des Trassanten ist;[9]) zwischen dem Akzeptanten und Trassanten besteht in Wirklichkeit kein Bürgschafts-, sondern ein Anweisungsverhältnis.[10])

IV. Die Notadresse ist die Adresse eines eventuellen Intervenienten. Als solche hat sie eine doppelte, eine wechselrechtliche und eine zivilrechtliche Bedeutung. In der ersteren ist sie Bestandteil des Wechselbegebungsvertrages, in der zweiten die an den Adressaten gerichtete Aufforderung zur Intervention.[11])

Als Bestandteil des Wechselbegebungsvertrages hat sie eine Änderung des normalen Wechselvertrags zur Folge: die an sich nur durch die Nichthonorierung von seiten des Bezogenen bedingte Regreßpflicht des Adressanten und seiner Nachmänner wird außerdem noch von der Nichtintervention des Notadressaten abhängig gemacht; denn durch die Entgegennahme des mit der Notadresse versehenen Wechsels hat sich der Wechselinhaber damit einverstanden erklärt, daß das Nachsuchen der Intervention bei der Notadresse eine Bedingung seines Regreßrechts gegen den Adressanten und dessen Nachmänner sein solle, und sich damit der Pflicht zur Präsentation und eventuellen Protestation bei der Notadresse unterworfen.[12])

---

[9]) vgl. Grünhut Bd. 2 S. 460 Anm. 6; anders Mot. S. 66 ff.; Heydenreich, Diss. Kap. I §§ 2 u. 3.

[10]) Prot. S. 114, 128.

[11]) Die Notadresse enthält nicht, wie Bernstein S. 232 meint, das Versprechen des Regreßschuldners, daß der Adressat die Zahlung auch wirklich zusagen und leisten werde. Der Regreßschuldner trägt daher auch nicht die durch eine nutzlose Notadressierung veranlaßten Kosten (vgl. oben § 8 unter V).

[12]) Da die Notadresse nicht zu den regelmäßigen Bestandteilen des Wechsels gehört, besteht eine Berechtigung oder Verpflichtung des Regreßschuldners, eine Notadresse hinzuzufügen, nur dann, wenn dies im Wechselschluß vereinbart ist. Grünhut Bd 2 S. 464 und Anm. 14.

Als Aufforderung zur Intervention hat die Notadresse die Bedeutung eines Antrags zu einem Mandatsverhältnis, welcher dahin geht, daß der Notadressat für den Adressanten dessen Regreßverpflichtung im Fall der Not übernehmen bezw. erfüllen soll. Die Annahme dieses Antrags kann durch die Leistung der Intervention erfolgen. Ist der Auftrag zur Intervention schon vorher gegeben worden, so fällt diese zweite Bedeutung der Notadresse weg.[13])

Das Verhältnis des Notadressanten gegenüber dem Adressaten ist das gleiche wie das des Trassanten zum Trassaten; er hat insbesondere für Avisierung und Deckung des Adressaten Sorge zu tragen. Wechselrechtlich ist dieses rein zivilrechtliche Innenverhältnis völlig belanglos.[14])

[13]) Grünhut Bd. 2 S. 467.
[14]) Grünhut a. a. O.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.